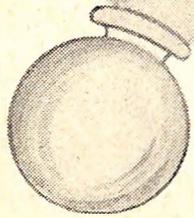


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



3. Jahrgang

Wien, im Juli/August 1950

Folge 7/8



Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENNGASSE 1
Fernruf U 25 5 20

Die Anstalt bietet als einziges Institut den Gendarmeriebeamten die Möglichkeit der Prämienverrechnung im Wege des Gehaltsabzuges.

Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenversorgung

Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbädern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- u. Sportplätze, Großgaragen, mit
Alpenstrandbad (einzigartig in Österreich) und
Kuranstalt

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien 1, Friedrichstraße 7
Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

Bezirkskompaß und Höhenmesser

IM DIENSTE DER GENDARMERIE

Von Gend.-Oberstleutnant WILHELM WINKLER
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

(Fortsetzung von Folge 5/1950)

3. Aufnahme von Verkehrsunfällen: Bei den meisten Verkehrsunfällen ist zum näheren Verständnis des Tatbestandes die Aufnahme einer Skizze erforderlich. Eine geographisch richtig aufgenommene und gezeichnete Skizze mit Distanzen und eventuell Böschungswinkeln gibt ein genaues Bild über den Hergang des Unfalles. Gewisse, für den Unfall wichtige Einzelheiten werden durch Lichtbildaufnahmen festgehalten. Skizze und Lichtbilder haben sich somit zu einem abgerundeten objektiven Bild über einen Unfall zu ergänzen.

Bei der Aufnahme einer Skizze soll folgender Vorgang eingehalten werden:

a) Auf dem Skizzenblatt wird zuerst der Nordstrich eingezeichnet. Dieser soll zwecks einfacher und einwandfreier Übertragung von Richtungswinkeln prinzipiell im rechten Winkel zu einem Rande des Skizzenblattes stehen.

b) Sodann wird der Maßstab errechnet. Die Wahl desselben richtet sich nach der Ausdehnung des aufzunehmenden Geländestückes und nach der Größe des zur Verfügung stehenden Skizzenblattes.

c) Das Skizzenblatt wird nun orientiert. Somit zeigt der Nordstrich des Skizzenblattes genau nach dem geographischen Norden.

d) Nun erhält man durch einen Vergleich zwischen dem Gelände und dem Skizzenblatt eine genaue Übersicht, stellt

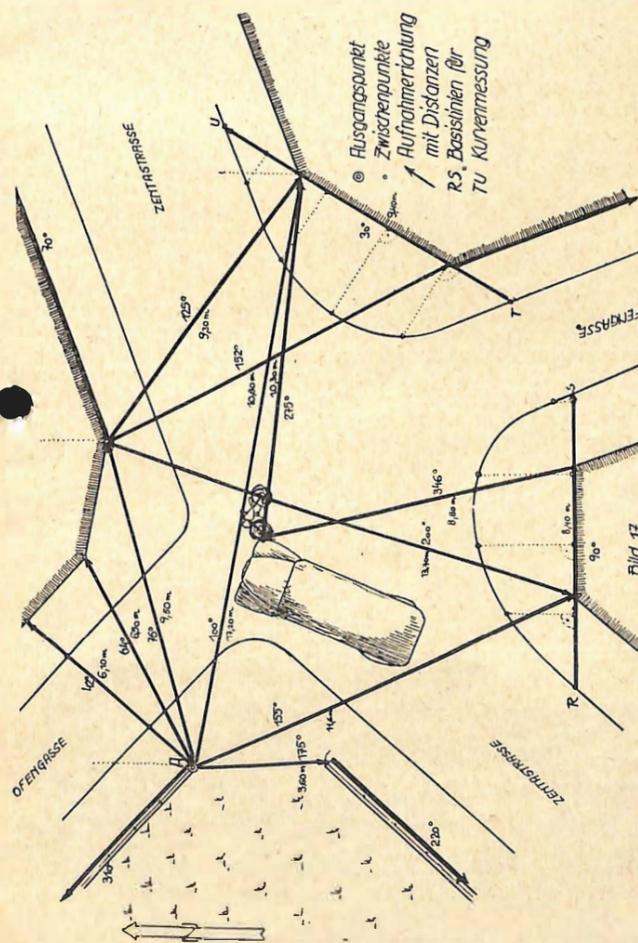
den Ausgangspunkt der Aufnahme fest und überträgt diesen auf das Skizzenblatt.

Die Vermessungstätigkeit mit dem Kompaß und das Abmessen von Distanzen von Punkt zu Punkt kann nun beginnen. Bei der praktischen Arbeit wird die Skizze im Entwurf mit den ermittelten Zahlen über Richtungswinkel und Distanzen versehen. In der Skizze selbst scheinen diese Zahlen in der Regel nicht auf, es sei denn, daß sie für spezielle Zwecke wissenschaftlich wertvoll wären.

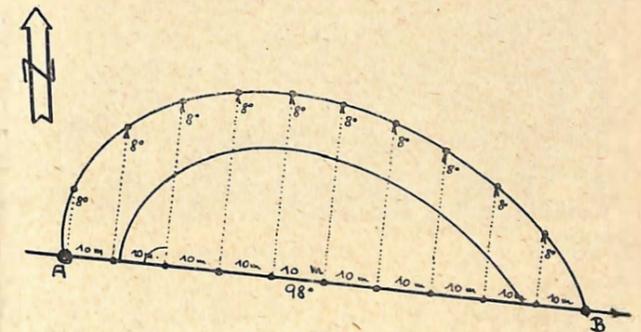
Mit dem Geländegriff II werden die Richtungswinkel in der Natur ermittelt und diese sodann mit dem Kartengriff II in die Skizze analog wie auf eine Karte übertragen.

Die nachfolgende Zeichnung einer Straßenkreuzung gibt ein anschauliches Bild über den Vorgang bei der Aufnahme einer solchen Skizze (Bild 17).

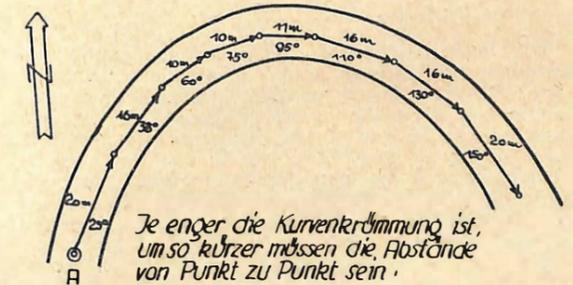
Bei der Aufnahme von Straßenkurven oder Straßenabzweigungen wird folgender Vorgang empfohlen, wie aus den nachstehenden Zeichnungen zu ersehen ist (Bild 18 und 19).



Straßenkurven:



⊙ A - Ausgangspunkt
→ - Aufnahmerichtung
• - Zwischenpunkte
Alle Hilfslinien zur Ermittlung der Krümmung der Kurve stehen zur Basislinie AB im rechten Winkel.

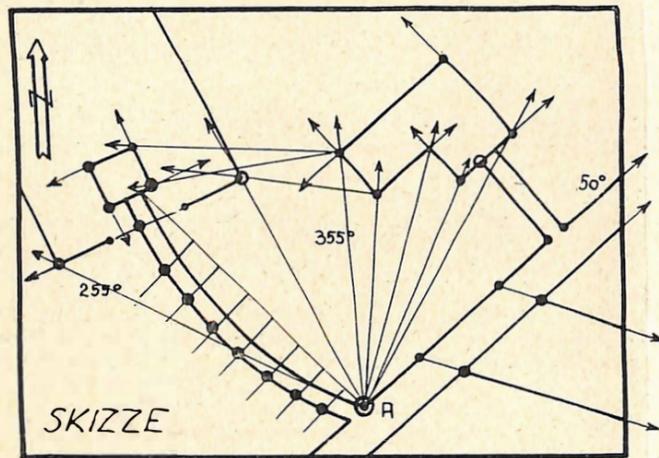


Je enger die Kurvenkrümmung ist, umso kürzer müssen die Abstände von Punkt zu Punkt sein.

Bild 18 u. 19

4. Aufnahme einer Übersichtsskizze: Bei der Aufnahme einer Übersichtsskizze über einen Kriminalfall wird analog wie bei Verkehrsunfällen vorgegangen. Durch das Messen von Richtungswinkeln in der Natur mit dem Geländegriff II, das Übertragen dieser Winkel auf das Skizzenblatt mit dem Kartengriff II und das Auftragen der maßstabgerechten Distanzen von Punkt zu Punkt wird ein geographisch einwandfreies Bild geschaffen.

Das Bild 20 soll einen solchen Skizzenentwurf im Gelände veranschaulichen.



- ⊙ A Ausgangspunkt
- Zwischenpunkte
- ← Aufnahmerrichtung
- Fixpunkte, durch Messung von Distanzen und Schnitt zweier Richtungswinkel ermittelt

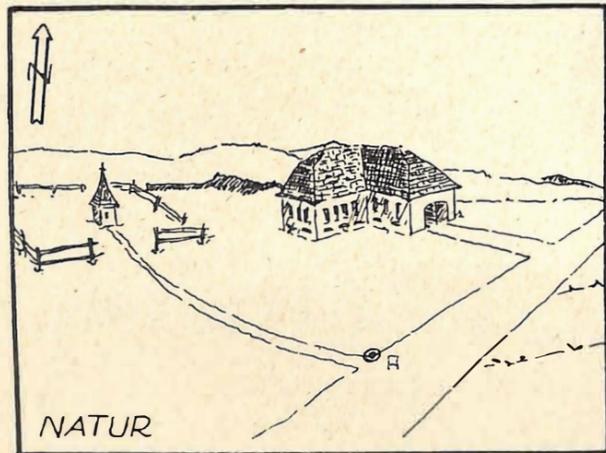
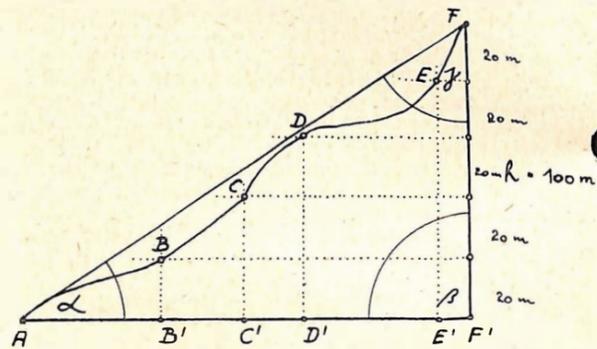


Bild 20

Mit dem gewöhnlichen Bezardkompaß kann man nur Horizontalwinkel messen, also Winkel, die in einer Ebene liegen. Für das Messen von Vertikalwinkeln (Höhen- und Tiefenwinkel) dient die Spezialausführung des Bezardkompasses, welche im Deckel eine Pendleinrichtung mit Visierfaden eingebaut hat. Mit dieser Einrichtung ausgestattet, kann der Bezardkompaß zur Bestimmung der Neigungs- und Böschungswinkel im Gelände für Orientierungs- und Vermessungszwecke vorteilhaft verwendet werden. Eine weitere Ausstattung ist eine Dosenlibelle im Boden des Kompasses. Für eine genaue Vermessungstätigkeit ist es notwendig, daß der Kompaß an einem Stativ oder mittels der Richtklemme

als Hilfsgerät an einem Stock befestigt wird. Die Dosenlibelle ermöglicht eine vollkommen waagrechte Lageeinstellung des Kompasses und ein genaues Arbeiten beim Messen von Horizontalwinkeln oder bei der Triangulierung (Verdreieckung). Solange ein aufzunehmendes Gelände oder Straßenstück in ein und derselben Ebene liegt, ist die Vermessungstätigkeit mit dem Kompaß und das Abmessen und Auftragen von Distanzen auf eine Skizze ziemlich einfach. Die Schwierigkeiten beginnen erst bei geneigten Flächen. Geneigte Flächen oder Unebenheiten in der Natur erscheinen auf einer Karte nicht in ihrer wirklichen Größe und Ausdehnung. Die Größe einer Fläche oder die Länge einer Strecke hängt von ihrem Neigungswinkel zur Projektionsfläche ab. Alle Punkte in der Natur werden ohne Unterschied der absoluten oder relativen Höhe auf eine ebene Fläche, die Karten- oder Skizzenfläche, projiziert und im Verhältnis zum angenommenen Maßstab aufgetragen. Somit erscheinen auf der Karte oder Skizze die tatsächlichen Längen- oder Breitenmaße in der Natur nicht mit ihrer wirklichen Länge, sondern mit der projizierten Länge oder der Basislinie auf.

Die Zeichnung (Bild 21) soll die Projektion von geneigten Strecken auf die Karten- oder Skizzenfläche veranschaulichen.



- $\overline{AF'}$ = Basislinie der Geländelinie \overline{AF} mit Projektionspunkten
- h = Höhenunterschied FF'
- α = Böschungs- oder Neigungswinkel
- β = Winkel zu 90°

Bild 21

Je steiler ein Hang oder eine Böschung ist, um so kürzer wird die Basislinie; sie erscheint nur mehr als Punkt bei einer senkrechten Wand (90 Grad Neigung). Eine in der Natur vollkommen waagrechte Linie weist auf der Karte oder Skizze ihre wirkliche Länge (Maßstab beachten) auf.

Auf einer Alpenvereinskarte sind die Geländepunkte gleicher Höhen durch Schichtenlinien miteinander verbunden. Aus dem Schichtenplan und dem Abstand der Schichtenlinie kann man somit auf die Gestaltung und die Neigung des Geländes schließen. Der Abstand zweier oder mehrerer Schichtenlinien ergibt die Basislinie, also die projizierte Strecke einer Geländelinie auf eine waagrechte Fläche. Da die Schichtenlinien Höhenunterschiede von 20 zu 20 m anzeigen, kann man somit aus dem Schichtenplan die Höhenunterschiede von Geländepunkten errechnen.

Ein anschauliches Bild über Geländegestaltung, Neigungswinkel und wirkliche Entfernungen (mit dem Maßstab umrechnen) erhält man durch das sogenannte Profilieren.

(Fortsetzung auf Seite 19)

AUTO-REPARATURWERK UND GARAGE

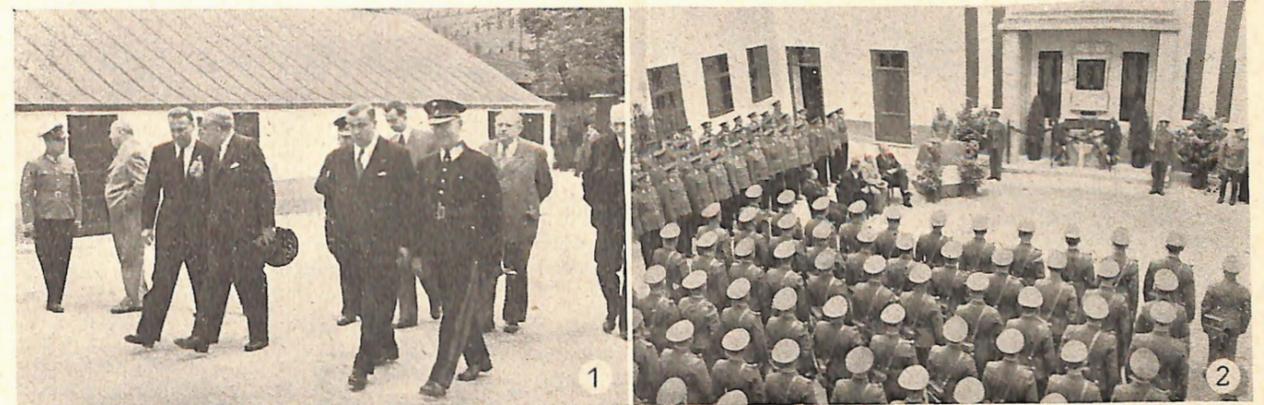
Josef NAROWETZ, Brunn a. G.

Pechhüttenbrunnengasse 4-6 Spez. Autogenschweisserei u. Anfertigung von Autoteilen Tel. Mödling 222

AUTOZUBEHÖR — ERSATZTEILE — BEREIFUNG — BENZIN — ÖLE

ANNAHME ALLER IN- UND AUSLÄNDISCHEN MARKEN

Gendarmeriegedenktag beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich



1. Ankunft von Bundesminister Helmer, Staatssekretär Graf, Sektionschef Krechler, Polizeipräsident Halaubek und Polizeigeneral Täubler. — 2. Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Kimmel begrüßt die Festgäste. — 3. Bundesminister Oskar Helmer hält die Gedenk-



- rede. — 4. Der Bundesminister nimmt die Angelobung junger Gendarmeriebeamter vor. — 5. Kranzniederlegung am Ehrenmal des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich. — 6. Die Ehrentribüne. — 7. Vorbeimarsch der Gendarmeriekompanie.

Foto: Thom



Etwas über den Kanzleistil

Von Gendarm JOSEF OBERHUBER
Gendarmerieposten Huben, Osttirol

In der „Illustrierten Rundschau“ waren schon einige sehr gute Artikel über die deutsche Sprache zu finden. Sie hoben immer wieder die Wichtigkeit der Beherrschung unserer Muttersprache für den Dienstgebrauch hervor. Jeder einzelne, der eine gewisse Zeit im Gendarmeriekorps gedient hat, wird die betreffenden Ausführungen unterstrichen haben. Und je nach Notwendigkeit wird auch der eine oder andere mehr oder weniger große Entschlüsse gefaßt haben, um in dieser Richtung zu einem Erfolg zu gelangen.

Wer die vollkommene Beherrschung der deutschen Sprache anstrebt, hat allerdings ein sehr weit gestecktes Ziel vor Augen. Wie die Erfahrung zeigt, wird es nur von einem relativ geringen Teil der Bevölkerung unseres Sprachraumes erreicht. Aber das ist für uns auch nicht von so großer Wichtigkeit, denn wir sind ja keine Schriftsteller, Journalisten usw. Es handelt sich in unserem Falle vielmehr um ein normales gutes Deutsch, das wir anstreben müssen. Für diesen Zweck gibt es genügend gute Lehrbücher, Fernlehr- und Abendkurse, so daß es nur am Willen und der Ausdauer des einzelnen liegt, unsere Muttersprache eines Tages nicht nur in Wort, sondern auch in der Schrift zu beherrschen.

Hier sei aber besonders dem Selbstlerner (Autodidakt) eine Warnung auf den Weg mitgegeben: Hüte dich vor allem vor dem schlechten Kanzleideutsch! Und dazu nun eine Erklärung.



SALZBURGER SPARKASSE
HAUPTANSTALT SALZBURG, ALTER MARKT 3

ZWEIGANSTALTEN UND ZAHLSTELLEN:
SALZBURG, RAINERSTRASSE 4
SALZBURG, LINZERGASSE 55
BAD GASTEIN – BAD HOFGASTEIN
LOFER – MATTSEE – NEUMARKT b. S.
OBERNDORF a. S. – ST. GILGEN
ZELL AM SEE

DAS
GELDINSTITUT
FÜR JEDEN

Bei dem Begriff „Kanzleideutsch“ handelt es sich um eine merkwürdige Sache. Oft schon von Sprachgelehrten in Grund und Boden verdammt, von Satirikern in zahllosen Witzen lächerlich gemacht, scheint es unverwundlich, ja unsterblich zu sein. In keiner Lehranstalt wird es den Schülern beigebracht, es existiert kein Lehrbuch darüber, und doch hat es seine festen Regeln und noch festere Anhänger. Jedem hat wohl schon öfters eine Stilblüte, entsprossen einer amtlichen Schreibfeder, ein Schmunzeln entlockt. Dabei kam wohl den wenigsten der Gedanke, daß vom schlechten Kanzleideutsch, wie es noch von verhältnismäßig vielen Beamten gebracht wird, bis zu solchen Auswüchsen meistens nur ein kleiner Schritt ist.

Wir wollen uns nur drei krasse Fehler ansehen und nach Möglichkeiten suchen, wie sie zu vermeiden sind.

Da ist zuerst die äußerst häufig vorkommende „verkehrte Wortfolge“, auch „Inversion nach und“ genannt. Inversion heißt Umkehrung, und um eine solche handelt es sich auch. Ein Beispiel: „Sie haben vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen und teilen wir Ihnen mit, daß...“ Im zweiten Satz, der nach „und“ anfängt, sind Satzgegenstand und Satzaussage umgekehrt angebracht. In keinem einzigen Lehrbuch wird diese Form des Satzbaues als richtig beschrieben sein. Aber trotzdem findet man sie in unzähligen Akten. Und wie eine Seuche greift diese Unart — denn eine solche ist sie für den, der unsere herrliche Muttersprache liebt — um sich und steckt die jüngsten Beamten an, die kaum einige Wochen an der Schreibmaschine sitzen. Und was ist die Ursache? Ein winziger Trägheitsfaktor in unserem Denkprozeß. Denn die „Umkehrung“ ist so leicht zu vermeiden, daß man sich über ihr häufiges Vorkommen nur wundern kann. Warum schreibt man denn nicht: „Sie haben vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen (Punkt). Wir teilen Ihnen mit, daß...“ Und wenn man sich schon für kurze Sätze nicht entscheiden kann, dann muß man eben auch die verkehrte Wortfolge vermeiden. Es hat dann zu heißen: „Sie haben vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen, und wir teilen Ihnen mit, daß...“

Weitere grobe Schönheitsfehler sind die Wörter: der Genannte, der Obgenannte, der Unterfertigte. So sehr man sich natürlich vor Wiederholungen in einem Schriftstück hüten soll, so ist es doch viel besser, statt „der Genannte“ zu schreiben, noch einmal den Namen einzusetzen. Auch kann man ruhig die Unhöflichkeit auf sich nehmen und statt dem „Unterfertigten“ schlicht und kurz das Wörtchen „ich“ verwenden.

Als letztes noch etwas über „welcher, welche, welches“. Ihrer Natur nach sind das eigentlich Fragewörter. Sie werden aber leider oft ganz anders gebraucht. Beispiel: „Der Dieb, welcher sein Werkzeug am Tatort liegen ließ...“ „Die Frau, welche vernommen wurde...“ „Das Kind, welches ins Wasser fiel...“ Warum setzt man hier nicht einfach für die Fragewörter der, die oder das ein? Es wäre kürzer, einfacher und — schöner.

Zum Schluß noch ein kleiner Hinweis. Es ist leicht, eine sprachliche Unart anzunehmen, aber sehr schwer, sie wieder abzugewöhnen. Deshalb schon von vornherein alles vermeiden, was zu Entartungen und Auswüchsen in unserem Sprachgebrauch führen kann. Wenn wir unsere Sprache rein erhalten, dann wird und muß es möglich sein, daß eines Tages Kanzleistil und gutes Deutsch ein und dasselbe sind.

EIN BEMERKENSWERTER FALL VON Selbsterdrosselung

Von Dr. NORBERT WÖLKART
Assistent am Institut

Wenn Selbsterdrosselung an sich schon selten beobachtet wird, so erscheint der nachstehende Fall durch die Eigenart des verwendeten Werkzeuges zur Veröffentlichung geeignet.

Anfang April d. J. wurde die 56jährige A. L. in ihrer Wohnung tot aufgefunden. Nach der eigenartigen Situation am Auffindungsort war fremdes Verschulden am Tode der L. nicht von vornherein auszuschließen, die Todesursache konnte nur durch Öffnung der Leiche geklärt werden. Beim Eintreffen des Verfassers in der Wohnung der L. war folgender Sachverhalt festzustellen:

In dem ebenerdigen Wohnzimmer lag die Leiche in Rückenlage mit dem Kopf gegen die Eingangstür gerichtet. Quer über den Vorderhals, bzw. die Kinnschuppe lag der Bodenträger des Stahlrohrrahmens eines Bettes; dieses verchromte Rohr war im Querschnitt rund und hatte einen Durchmesser von 3,5 cm. Der Hals der L. war durch das



Abb. 1.

Gewicht des Bettes (zirka 20 bis 30 kg) maximal gegen den aus Dielen bestehenden Fußboden gedrückt, der Kopf sehr stark nach vorne gebeugt. Aus Mund und Nasenöffnungen war Blut abgeflossen und beiderseits in den seitlichen Gesichtspartien angetrocknet. Beide Arme waren im Ellbogengelenk stark gebeugt, die Hände in unvollständigem Faustschluß. Beide Beine in den Kniegelenken gestreckt, in leichter Spreizstellung. Das rechte Bein lag flach am Boden, das linke war etwa 15 cm über dem Boden erhoben, der Vorfuß zwischen der Hinterkante eines Kastens und der Zimmerwand leicht eingeklemmt, im Sprunggelenk etwas nach innen abgewinkelt (Abb. 1).

Die Kleider waren über die Oberschenkel nach aufwärts verschoben. Unter dem Kopf lag ein mit dunklem Blut stark beschmutztes Stück Packpapier, darunter war ein bis zu den Kniegelenken reichender Jutesack gebreitet.

Rechts neben der Leiche lag seitlich gekantet ein Holzschemel, dessen Sitzbrett 65 : 26 cm maß und dessen Seitenwände 40 cm hoch waren. An der gegen das rechte

Bein gerichteten Seitenwand war eine aus Teilen einer Wäscheleine und Leingurten geknüpften Schlaufe befestigt; diese hatte von der Schemelwand bis zum Schlaufenende eine Länge von 90 cm. Die kopfwärts gerichtete Seitenwand zeigte an der oberen, leicht gewellten Kante (Verzierung) an umschriebener Stelle eine auffallend glänzende, streifenförmige Glättung.

Unter dem linken Unterschenkel stand ein 12 cm hoher Holzschemel, Sitzfläche 33 : 25 cm; an dessen fußwärts gerichteter Seitenwand ebenfalls eine aus mehreren Hanfstricken geknüpfte, 54 cm lange Schlaufe, an einem eingeschraubten Eisenring befestigt. Die Sitzfläche zeigte an den kopfwärts gerichteten Ecken Glättungen.

Die Untersuchung der Kleider ergab keine auffallenden Zerfahrungen, im Bereich der Hals-Nackengegend waren die Oberkleider mäßig blutdurchtränkt. Quer über die Ledersohle des rechten Hausschuhes fand sich leicht schräg verlaufend eine streifenförmige, 6 cm lange und 4 mm breite, matt glänzende Glättung des Leders; der der Sohle anhaftende Schmutz in diesem Bereich war deutlich abgeschürft.

Die äußere Besichtigung ergab: 165 cm lange, weibliche Leiche von mittelkräftigem Knochenbau, mäßig muskelstark, mäßiger Ernährungszustand. Die Haut im allgemeinen blaßwächsern, am Rücken und den seitlichen Körperpartien ausgedehnte, flächenhafte grau-violette Totenflecke; diese nicht mehr wegdrückbar. Gelenke totenstarr.

Im Bereich der behaarten Kopfhaut keine Zeichen von Gewalteinwirkung. In den Augenbindehäuten beiderseits und auch in der Haut der Lider zahlreiche punktförmige Blutaustritte, die Hornhäute matt, die Sehlöcher gleichweit, mittelweit, rund. Die Haut des Gesichtes deutlich blauviolett verfärbt, das Gesicht im gesamten gedunsen. Aus Mund und Nasenöffnungen reichlich dunkles Blut abgeflossen und vor allem rechts seitlich streifenförmig angetrocknet. Der Kopf stark gebeugt, das Kinn maximal gegen den Vorderhals gedrückt. Unter Einhaltung dieser Stellung findet sich eine rinnenförmige Vertiefung von 3 bis 3,5 cm Durchmesser, die quer über den rechten Vorderhals, den rechten Unterkiefer, die Kinnschuppe und einen Teil des linken obersten Halsanteiles verläuft. Diese rinnenförmige Vertiefung setzt sich als seichte Delle in die Gegend der Schulterhöhe, bzw. des obersten Brustkorbanteiles beiderseits fort, die Totenflecke zeigen hier eine grauweiße, bandförmige, bis 3 cm breite Aussparung. Am Vorderhals — im Bereich der beschriebenen Rinne — finden sich zahlreiche, längsverlaufende, parallele, tief in die Halshaut eingedrückte, millimeterbreite Rillen, die von einer Schnürsamtverzierung des Halsausschnittes des Oberkleides stammen (Abb. 2). Am rechten Unterkieferast, knapp neben der Kinnschuppe, findet sich eine fingernagelgroße, gelbbraun vertrocknete, oberflächliche Hautabschürfung. Knapp rechts von der Mittellinie des Kinns eine bohnen große, grubchenförmig vertiefte Narbe, über dem Unterkieferknochen unverschieblich. In der Halshaut außer den beschriebenen

Veränderungen keine Auffälligkeiten feststellbar, insbesondere keine Würgespuren, Strangfurchen u. dgl. Auch am übrigen Körper keine Besonderheiten, vor allem Hände, Genitalgegend und Oberschenkel völlig unverletzt.



Abb. 2.

Auszugsweiser Sektionsbefund: Die weichen Schädeldecken auffallend blutreich und feucht. Lediglich im Bereich der rechten Scheitelgegend eine fingernagelgroße, schwarz-rote Blutunterlaufung. Das Schädeldach rundlich-oval, 17:14 cm, durchschnittlich 8 mm dick; die Schädelknochen überall unverletzt. Unter der Muskelbinde beider Schläfemuskeln sehr zahlreiche bis linsengroße Blutaustritte. Gehirn blutreicher und feuchter. Halsorgane o. B. Im übrigen fand sich: altersbedingter brauner Schwund der Eingeweide, mäßige Verkalkung der Herzkranzgefäße, schwellige Durchwachsung des Herzmuskels, chronische Lungenblähung, chronische Blutstauung der Eingeweide, Verwachsungen beider Lungen mit der Brustwand, alter tuberkulöser Herd der linken Lungenspitze. Zustand der Verdauung.

Im Gutachten wurde ausgeführt: A. L. ist durch Erstickung eines gewaltsamen Todes gestorben. Als Zeichen des Erstickungstodes waren in der Lid- und Augenbindehaut beiderseits sowie unter der Muskelbinde beider Schläfemuskeln sehr zahlreiche kleinste bis linsengroße Blutaustritte vorhanden; diese stellen erfahrungsgemäß Stauungsblutungen durch Behinderung des Blutabflusses aus dem Kopfbereich durch Kompression des Halses dar (Um-schnürung, Zusammendrücken usw.). Nach der starken Dun-sung und Blauverfärbung des Gesichtes sowie der Blutung aus Mund und Nasenöffnungen ist zu schließen, daß die Kompression des Halses nicht vollkommen war.

Aus dem Fehlen von Zeichen fremder Gewaltwirkung konnte im Zusammenhalt mit der Situation am Tatort kein Zweifel bestehen, daß es sich um Selbsttötung

handelte. Dafür sprachen auch die Ermittlungen, wonach L. in den letzten Jahren infolge schwerer Schicksalsschläge Depressionszustände zeigte; ebenso wurden Abschiedsbriefe vorgefunden.

Die Tat wurde nach den Beobachtungen am Auffindungs-ort so ausgeführt, daß L. das schwere Stahlrohrbett am unteren Ende anhub und offenbar zuerst durch Unterstellen des kleinen Schemels unter den Bodenträger des Rahmens in dieser Stellung fixierte. Die Absicht, den Hals unter den gehobenen Rahmen zu schieben und durch Wegziehen des Schemels das Bett fallen zu lassen, war jedoch in diesem Falle offenbar mißlungen, da L. wegen der zu geringen Höhe des Schemels den Kopf nicht unter den Rahmen drücken konnte. Der zweite Versuch mit einem weit größeren Schemel, der ohne Zweifel durch Streckung des in die Schlaufe eingehakten rechten Beines weggezogen wurde (Abdruck an der Schuhsohle), führte dann zu der Situation, in der die Leiche aufgefunden wurde. Aus den Abmessungen des Körpers, bzw. Entfernungen des Schemels und Bettrahmens zueinander konnte einwandfrei rekonstruiert werden, daß L. das rechte Bein stark an-



Abb. 3. Rekonstruktion der Drosselvorrichtung.

den Körper gezogen, das heißt, im Knie- und Hüftgelenk gebeugt haben mußte, um den Vorfuß in die Schlaufe einhaken zu können. Dadurch war auch die eigenartige Verschiebung der Kleider erklärt.

Zusammenfassung: Es wurde ein Fall von Selbsterdrosselung beschrieben, wobei als Drosselwerkzeug der Stahlrohrrahmen eines Bettes diente. Das Gewicht des Bettes (20 bis 30 kg), das den Bodenträger gegen den am Fußboden aufliegenden Hals drückte, hatte eine zum Eintritt des Erstickungstodes ausreichende Kompression bewirkt.

Zu unserem Titelbild:

Gendarmerie in der Wachau.

Blick auf Dürnstein und die Donau.

FOTO: TH JM

Kraftstoffersparung

Von Gendarm ALOIS MÖRTH
Gendarmeriepostenkommando Birkfeld, Steiermark

Durch die neuerliche Erhöhung des Benzinpreises richtet sich das besondere Augenmerk der Kraftfahrer auf die Einsparung von Kraftstoff bei dem Betrieb der Kraftfahrzeuge der österreichischen Bundesgendarmerie.

Man wird in erster Linie an die verschiedenen Benzin-spargeräte denken, welche jedoch bei näherer Betrachtung nicht ausreichen, da die tatsächliche Kraftstoffeinsparung mit diesen Geräten, welche im Prinzip nichts anderes als eine gute Durchwirbelung und Vermischung des Kraftstoffes mit der Luft bezwecken, sehr gering ist und meistens auf Kosten der Leistung geht.

An Kraftstoff kann erspart werden, wenn sich das Kraftfahrzeug immer in einwandfreiem mechanischen Zustand befindet. Der Kraftstoffverbrauch ist in weitgehendstem Maße von der Vergasereinstellung, der Zündeneinstellung, der Betriebswärme, der Jahreszeit und der richtigen Fahrweise abhängig:

a) Die Vergasereinstellung wird von der jeweiligen Erzeugerfirma erprobt und genormt. Nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Kilometern ist es erforderlich, die Zylinder auszuschleifen und die Kolben zu erneuern. Durch das neue Kolben-Service ergibt sich eine Vergrößerung des Gesamt-Hubvolumens, ferner treten noch weitere Materialabnützungen am Vergaser, an der Zündeinrichtung, an der Motorsteuerung usw. auf. Es ist dann nötig, daß der Vergaser überprüft und neu eingestellt wird. Diese Arbeiten sollen nur von einem Fachmann durchgeführt werden. Das eigenmächtige Ändern der Düsen durch Aufbohren, Zulöten u. dgl. ist zu unterlassen, ebenso sollen verstopfte Düsen nur durchgeblasen oder mit Borsten gereinigt werden.

Der Vergaser ist richtig eingestellt, wenn nach dem Starten der kalte Motor anfänglich zum Niesen neigt und zunächst leistungsunwillig ist, was sich jedoch nach ein paar Minuten gibt. Das Gesicht der Zündkerzen ist sauber gebrannt, die Farbe des Isolierkörpers ist bräunlich. Die Auspuffgase sind rauch- und geruchlos und die Motorleistung entspricht dem angegebenen Wert.

Die zu „fette“ Einstellung des Vergasers, das heißt, der Motor kann die ihm zugeführte Kraftstoffmenge nicht verarbeiten, macht sich dadurch bemerkbar, daß die Zündkerzen verrussen, der Auspuff schwarz qualmt und im Abgas Kraftstoffgeruch festzustellen ist. Dadurch entstehen Überhitzungen im Zylinderinneren und ein zu hoher Materialverschleiß (Heißlaufen der Lager).

Die Anzeichen für zu „magere“ Einstellung sind: Pat-schen im Vergaser, kalkig angebrannte Zündkerzen meist mit ausgeschwitzten Glasurperlen auf dem Isolierkörper, angebrannte Ventilteller, Klopfen, Glühzündungen und unruhiger Lauf des Motors bei unzureichender Leistung. Wenn auch dem Anschein nach bei zu „magerer“ Einstellung Kraftstoff erspart wird, so ist der Materialverschleiß so groß und die Leistungsfähigkeit des Motors so gering, daß dadurch die Kraftstoffersparung keinen finanziellen Vorteil erbringt.

b) Die richtige Zündeneinstellung für normalen Kraftstoffverbrauch ist von der Beschaffenheit des Kraftstoffes abhängig.

Der Kraftstoff wird dann voll ausgenutzt, wenn sich der Verbrennungsspitzen-druck genau am oberen Totpunkt auf den Kolbenboden auswirkt.

Springt der Zündfunke nach der oberen Totpunktstellung des Kolbens über, so ist Nachzündung vorhanden. Dadurch sinkt die Leistung des Motors und der Kraftstoffverbrauch ist höher, da der Verbrennungsspitzen-druck erst auf den abwärts gleitenden Kolben drückt und nicht zur vollen Wirkung kommt. Spätzündung ist während der Fahrt durch das schlechte Anziehungsvermögen und die übermäßige Erwärmung des Motors erkennbar. Zuviel Frühzündung erkennt der Fahrer während der Fahrt daran, daß der Motor schon bei normaler Beanspruchung zu klingeln beginnt. Die Leistung sinkt, weil der Verbrennungsspitzen-druck schon auf den aufwärts gleitenden Kolben vor dem oberen Totpunkt wirkt und hierdurch eine Abbremsung bewirkt.

c) Die richtige Betriebstemperatur wird vom Werk angegeben und schwankt zwischen 70 und 80 Grad C. Die Betriebstemperatur ist für den Kraftstoffverbrauch von ausschlaggebender Bedeutung. Im Sommer besteht die Gefahr

der Übertemperatur. Durch die übermäßig hohe Erwärmung des Motors wird das angesaugte Kraftstoffluftgemisch schon im Ansaugkrümmer so stark ausgedehnt, daß die Zylinderfüllung sehr gering ist, was zur Folge hat, daß die Leistung sinkt.

Im Winter besteht die Gefahr der Untertemperatur, was zum Nachteil hat, daß von dem angesaugten Kraftstoffluftgemisch der Kraftstoff nicht voll ausgewertet wird. Die Folgen sind hoher Kraftstoffverbrauch, Schmierölverdünnung und Materialverschleiß.

d) Der Kraftstoffverbrauch ist im Winter bedingt durch die häufige Benützung der Starterklappe oder des Startvergases und durch das längere Warmlaufenlassen des Motors höher als zu den anderen Jahreszeiten.

Kraftstoff kann trotzdem erspart werden, wenn der Fahrer die Starterklappe oder den Startvergaser nur solange bedient, bis der Motor ohne eine solche Zusatzvorrichtung läuft. Auf keinen Fall aber soll mit gezogener Starterklappe gefahren werden, da sonst empfindliche Motorschäden auftreten könnten.

Das Warmlaufen des Motors am Stande soll nicht zu lange ausgedehnt werden, sondern soll schon nach kurzer Zeit der Motor durch langsames Fahren mit dem ersten, beziehungsweise zweiten Gang belastet werden.

e) Richtige Fahrweise heißt: nicht übermäßige Geschwindigkeit, richtig Gas geben und Gas wegnehmen, gute Kurventechnik und Ausnützung des welligen Geländes.

Fast in jeder Betriebsanleitung ist das Schema einer Kraftstoffverbrauchskurve enthalten, aus der ersichtlich ist, wie mit steigender Geschwindigkeit der Kraftstoffverbrauch anwächst. Daraus ist zu entnehmen, daß der Kraftstoffnormalverbrauch, das ist der von dem Erzeugerwerk angegebene Verbrauch auf 100 km, von der Einhaltung einer mittleren Geschwindigkeit, die jeweils bei $\frac{2}{3}$ des maximalen Gashebelanschlags liegt, abhängig ist.

Für Ihren Urlaub DIE HOTELBETRIEBE DES ÖSTERREICHISCHEN VERKEHRSBUREAU:

Kuranstalt Jodschwefelbad Goisern
(Salzkammergut)

Waldhotel Kreuzstein am Mondsee
(Salzkammergut)

Grand Hotel Panhans am Semmering

Pension Almrausch am Kreuzberg (Semmering)

Hotel Excelsior in Velden am Wörthersee

Parkhotel in Mariazell

Pension Schneider in Wien

ANMELDUNGEN UND AUSKÜNFTE



WIEN I, FRIEDRICHSTRASSE 7
B 27 500

Ungewöhnliche Verkehrsunfallsursachen, ihre Aufklärung und Bekämpfung

Von Dr. WALTER HEPNER, Graz

Mit der Zunahme des privaten Kraftfahrzeugverkehrs infolge allmählicher Lockerung der Fahrbeschränkungen und Treibstoffbeschaffungsschwierigkeiten wird sich der Gendarmeriebeamte in steigendem Maße wieder mit der Aufklärung von Verkehrsunfällen befassen müssen, deren Zahl allerdings auch schon in der Zeit der Verkehrsbeschränkung alles eher als gering zu bezeichnen war. Zu ihrer Vermeidung und Bekämpfung wurden in letzter Zeit eine ganze Reihe von Maßnahmen erwogen und durchgeführt; zu welchem Erfolg die diesbezüglich angewandten Methoden geführt haben, bleibt dahingestellt. Genaue Statistiken fehlen noch; im Vorkriegsdeutschland wurde dessen Wirtschaft durch Verkehrsunfälle ein jährlicher Schaden von 250 Millionen RM verursacht, ganz abgesehen von den Opfern an Leben und Gesundheit!

Wir wollen uns jedoch in den folgenden Zeilen nur mit einem ganz kleinen Teilgebiet aus dem großen Bereich der Verkehrsunfallaufklärung befassen, das aber kriminalistisch um so interessanter ist, nämlich mit den sogenannten „zufälligen“, anfänglich anscheinend ursachlosen Verkehrsunfällen, die aber nach dem unumstößlichen Gesetz von Ursache und Wirkung selbstverständlich alle auf Ursachen zurückzuführen sind, deren Erforschung sich mitunter allerdings etwas schwierig gestaltet.

Finden sich am Tat-beziehungsweise Unfallsort weder Zeugen noch auffällige Veränderungen, so ist man nur zu leicht geneigt, irgendeine anscheinend „unaufgeklärte“ Ursache für das Zustandekommen des betreffenden Unfalles anzunehmen. Mit etwas Fingerspitzengefühl, scharfen Augen, psychologischen Kenntnissen, Erfahrung und kriminologischer Schlussfolgerung lassen sich aber viele dieser Fälle, oft sogar sehr beweiskräftig, aufklären.

Als Ursache sogenannter „ursachenloser“ Verkehrsunfälle kommen insbesondere in Betracht:

1. Zusammenstöße mit kleinen und kleinsten Tieren.
2. Wind.
3. Sexuelle Ablenkung des Fahrers (neben sonstigen bekannten Ablenkungen).
4. Verzögerte Erkennbarkeit der Gefahrenlage:
 - a) allgemeine,
 - b) besondere.
5. Übermüdung.

Sehen wir uns diese Gruppen etwas näher an:

Als erstes haben wir Zusammenstöße mit kleinen und kleinsten Tieren genannt. Welche kommen hier in Frage, wer ist ihnen besonders ausgesetzt, was sind die Merkmale, wie schützt man sich davor? Da sind einmal die fliegenden Insekten. Infolge ihrer Kleinheit und der Schnelligkeit sowohl ihrer als auch der Fortbewegung des Fahrzeuges, werden sie nicht wahrgenommen. Fliegen sie dem Fahrer ins Auge, so kann dies einerseits dadurch unfallauslösend wirken, daß durch starkes Tränen, das Bild der Straße verschwommen erscheint und allfällige Hindernisse nicht wahrgenommen werden, andererseits dadurch, daß reflexartig mit der Hand ans Auge gefahren und dadurch die Steuerung verrissen und das Fahrzeug von der Fahrbahn in ein Hindernis hineingelenkt wird. So selbstverständlich und sonnenklar dies erscheint, wenn man es hier liest, so wenig denkt der Unfallsachbearbeiter meist im ersten Augenblick daran, wenn er am Unfallsort ein zertrümmertes Fahrzeug und den bewußtlosen Fahrer auf findet. Dazu kommt hier sowie in allen noch folgend besprochenen Fällen, sofern der Unfall für den Betroffenen nicht tödlich verläuft und Zeugen fehlen, das Phänomen der retrograden Amnesie. So wird die Erinnerungslosigkeit genannt, die häufig nach überstandener Bewußtlosigkeit in Form einer Erinnerungslücke auftritt und sich auf die Zeit knapp vor den Unfall bezieht, für die jede Erinnerung fehlt und deshalb auch keine aufklärenden

Aussagen, die gerade hier am wichtigsten wären, gemacht werden können.

Als bekannt darf an dieser Stelle angenommen werden, daß des öfteren Verkehrsunfälle durch Rauchen des Fahrers ausgelöst werden, sei es, daß er dadurch an sich von der nötigen Aufmerksamkeit in der Beobachtung der Fahrbahn abgelenkt wird, sei es, daß ihm Aschenteilchen ins Auge fallen, sei es, daß er sich verbrennt oder, was am öftesten zutrifft, daß beim Anzünden oder Feuergebenlassen das Lenkrad ausgelassen und dadurch die Steuerung verrissen wird.

Daß Tiere, wie Hunde und Katzen, die in Fahrzeuge hineinliefen, schon des öfteren Unfälle auslösten, ist bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, daß auch schon Maulwürfe, Mäuse usw. einspurige Fahrzeuge, besonders in Kurven, zum Sturz brachten. Dies erscheint erklärlich, wenn wir bedenken, daß die Aufprallwucht, die etwa ein 4 kg schwerer Hase auf ein 100 km/h fahrendes Fahrzeug ausübt, 156 Meterkilogramm beträgt, also der Wucht entspricht, die ein aus 1 Meter Höhe herabfallendes Gewicht von 156 kg oder ein aus 156 m Höhe herabfallendes 1-kg-Gewicht ausüben würde. Es ist leicht vorzustellen, daß diese Kraft instande ist, auch für ein Kraftfahrzeug schwerwiegende Folgen herbeizuführen, insbesondere, wenn das überfahrene Tier in die Windschutzscheibe geschleudert wird, diese durchbricht und den Fahrzeuginsassen, vor allem aber dem Lenker, Verletzungen zugefügt werden.

Vögel fliehen zwar zumeist in Bewegung befindliche Fahrzeuge; kommt es aber dennoch zu einem Zusammenstoß mit ihnen, so können auch hierdurch — in Anbetracht des oben Gesagten —, insbesondere bei höheren Geschwindigkeiten, Unfälle ausgelöst werden. Ich verweise auf den schweren Unfall, den vor einigen Jahren der bekannte Rennfahrer Carracciola auf der Rennbahn in Indianapolis erlitt: Ein kleiner Vogel kreuzte seine Fahrbahn und durchschlug angeblich Windschutzscheibe und Schutzbrillen. Der Zusammenprall war infolge der enormen Geschwindigkeit so heftig, daß Carracciola dadurch entweder sofort bewußtlos oder in der Führung des Wagens derart beeinträchtigt wurde, daß er von der Bahn abkam. Er überschlug sich mehrmals und lag durch Wochen bewußtlos im Spital. — Was sich hier auf der Rennbahn ereignete, kann natürlich ebenso auf jeder Landstraße passieren.

Weiters haben wir Wind als Unfallsursache genannt. Jeder, der über eine längere Fahrpraxis verfügt, sei es Radfahrer, Motorradfahrer oder Kraftwagenlenker, weiß, wie unangenehm sich starker Seitenwind auf freier Strecke auswirken kann. Gefährlich wird er, wenn man in großer Geschwindigkeit plötzlich aus dem Windschatten (Häuser, Wald, Zäune) in einen Windstoß hineingerät. Viele Unfälle sind darauf zurückzuführen. Wenn es auch erstaunlich für den Laien klingt, so ist es doch Tatsache, daß selbst schwere Lastwagen durch solche plötzliche Seitenwindstöße verrissen werden können. Befindet sich das Fahrzeug knapp am Straßenrand oder kommt gerade ein anderes entgegen, so wird ein Unglück oft nicht mehr vermieden werden können. Auch hier verweise ich wieder auf eine Parallele aus dem Rennsport: Bekanntlich ist der deutsche Rennfahrer Bernd Rosemayer seinerzeit dadurch tödlich verunglückt, daß sein Wagen auf der Autobahn nach einer Straßenunterführung in einen dadurch bedingten Windstoß geriet und hierdurch aus der Bahn getragen wurde. — Gegenmittel: Bei Sturm langsam fahren! Ich erinnere mich, selbst einmal bei orkanartigem Sturm stundenlang auf freier Strecke mit nur 20 km/h gefahren zu sein und glaube aber, dennoch viel früher ans Ziel gekommen zu sein als bei schnellerer Fahrweise, bei der es mich unweigerlich in den Graben oder an einen Randstein abgetrieben hätte. — Auch diese Unfalls-

ursache sieht aufs erste leicht erkenntlich aus. Herrscht aber zur Zeit der Augenscheinsaufnahme Windstille und ist dem erhebenden Organ von einem vorhergegangenen Sturm nichts bekannt, so wird es kaum an jene Ursache denken. Also auch solches erwägen!

Daß auch sexuelle Motive verkehrsunfallauslösend wirken können, mag ebenfalls zuerst erstaunlich erscheinen, ist es aber keineswegs. Da sich, frei nach Goethe, das Getriebe dieser Welt doch noch immer vorwiegend durch Hunger und Liebe bewegt, macht letztere auch vor dem Straßenverkehr nicht halt. Daß nebeneinanderfahrende und sich dabei umarmende Radfahrer und Radfahrerinnen, die sich bei Signalgebung meist unberechenbar über die ganze Straßenbreite verteilen, den Schrecken jedes Kraftfahrers bilden, ist eine altbekannte Tatsache. Wie oft mögen aber schon dieselben Gefühle ursächlich auslösend gewirkt haben, wenn ein Bericht über einen Verkehrsunfall mit „Ursache unbekannt“ schloß, vor allem dann, wenn dritte Personen dabei nicht zu Schaden kamen und somit Zeugen fehlen. Die Beteiligten sind entweder tot oder geben den wahren Sachverhalt aus unangebrachtem Schamgefühl nicht zu. Bei vorerst „unerklärlichen“ Unfällen mit Beteiligten verschiedenen Geschlechtes ist das Augenmerk des Sachbearbeiters daher auch auf Unordnung der Kleider, die nicht Unfallsfolge ist, zu richten. Gegenmittel: Küsse, Umarmungen und andere Zärtlichkeiten sind am Lenkrad unter allen Umständen zu unterlassen, da durch die dadurch bedingte Aufmerksamkeitsablenkung des Fahrers nicht nur er und die Fahrzeuginsassen, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer aufs schwerste gefährdet werden.

Auch die mangelnde Erkennbarkeit einer Gefahrenlage infolge Aufmerksamkeitsablenkung wird als Verkehrsunfallsursache sehr oft unterschätzt. Es hat daher seine volle Berechtigung, wenn über den Führerständen öffentlicher Verkehrsmittel der Hinweis angebracht ist: „Während der Fahrt nicht mit dem Wagenführer sprechen!“ Unter „Erkennbarkeit der Gefahrenlage“ sind alle diejenigen Faktoren zusammengefaßt, die häufig als Reaktionszeit, Schrecksekunde u. ä. bezeichnet werden. Der Ausdruck „Schrecksekunde“ sollte überhaupt lieber vermieden werden, da er zu Unklarheiten Anlaß gibt. Einerseits müssen dadurch bedingte Fehlhandlungen keineswegs nur auf Schreck zurückzuführen sein, andererseits dauern die damit gemeinten Abwehrverzögerungen, wenn sie wirklich durch Schreck bedingt sind, oft viel länger als eine Sekunde.

a) Auf Grund wissenschaftlicher Versuche mit komplizierten Meß- und Prüfgeräten hat sich ergeben, daß es von den verschiedensten Bedingungen abhängen kann, wie lange die Reaktionszeit zwischen der möglichen Erkennung einer Gefahrensituation bis zur willensmäßigen Auslösung einer entsprechenden Gegenmaßnahme dauert.

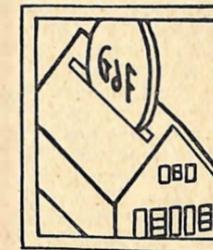
Für eine ganz einfache Reaktionsbewegung, zum Beispiel das Drücken einer Taste auf ein abzuwartendes Zeichen hin, den Finger schon auf der Taste aufliegend und nach eingeübter Bewegung, also unter den allergünstigsten Bedingungen, sind immer noch 0,2 bis 0,3 Sekunden als normal anzusehen. Müssen aber Hand oder Fuß erst auf den Bedienungshebel hinbewegt werden, so stellt das bereits eine geringe Erschwerung und damit eine Erhöhung der normalen Reaktionszeit auf 0,35 bis 0,55 Sekunden dar. Dabei gelten diese Zeiten für geübte Fahrer, denen das Auswählen der richtigen und zweckentsprechenden Reaktionsbewegungen nicht die geringste Schwierigkeit verursacht und bei denen die Bewegungsausführung in Gefahrenlagen wie automatisch erfolgt. Bei verkehrs- und bewegungsunsicheren Personen, also insbesondere Anfängern, dann aber auch bei solchen mit seelischen oder funktionell krankhaften Störungen des Nervensystems, liegen diese Zeiten viel höher. Daher auch zum Beispiel das „kritische erste Jahr“ nach Erlangen eines Führerscheins.

Aber auch ein fremdes, ungewohntes Fahrzeug, bei dem die Bedienungshebel anders als gewohnt liegen, kann bei einem sonst geübten Fahrer wesentlich längere Reaktionszeiten bedingen. Ebenso können solche Fehlreaktionen auch bei einem Motorradfahrer entstehen, der Solomaschinen zu fahren gewohnt ist und plötzlich eine Beiwagenmaschine fährt. Während er als Solofahrer einer unvermuteten Gefahr durch Lenken, durch Gewichtverlagerungen mit Erfolg ausweichen kann, erreicht er durch diese infolge Gewohnheit gewissermaßen instinktive Gegenmaßnahme bei einer Beiwagenmaschine keinen Erfolg, da er im Augenblick nicht mit dem Massenträgheitswiderstand des Beiwagens rechnet,

durch den ihm außerdem eine rasche Rückverlagerung des einmal verlagerten Körpergewichtes und dadurch ein Herumreißen der Steuerung auf die richtige Seite erschwert wird. (Bekanntlich besteht zum Beispiel bei Rechtsanschluß eines Beiwagens bei raschem Nehmen einer Rechtskurve die Gefahr des „Aufstellens“ des Beiwagens, dem nur durch rasches Linkslenken begegnet werden kann. Kommt im selben Augenblick ein Fahrzeug entgegen, so ist ein Unglück — so oder anders — unvermeidbar. Die Möglichkeit, die Gefahr durch eine Gewichtverlagerung des Körpers des Fahrers zu bannen, ist, wie bereits erwähnt, dadurch erschwert, daß der Körper dem Gesetz der Fliehkraft und Massenträgheit in solchen Situationen mehr unterliegt als dem Willen des Fahrers.) Dies spielt sich natürlich alles viel schneller ab, als man es sagen kann. Ein beobachtender Zeuge, der von den genannten Zusammenhängen nichts versteht, würde zudem noch — und zwar subjektiv richtig — aussagen, der Fahrer habe geradezu in das Hindernis hineingelenkt.

Weiters kann eine Verlängerung der Reaktionszeit auch noch stark von der Voraussehbarkeit einer Gefahrenlage nach Ort, Art, Entwicklung und allgemeiner Erfahrung abhängig sein. Von letzterem können wir uns an einem einfachen Versuch sinnfällig überzeugen: Lassen wir uns einmal von einem sichtbaren Gegenspieler und ein andermal aus einem dunklen Zimmer einen Ball zuwerfen. Den gesehenen Ball werden wir fast jedesmal fangen, selbst wenn wir nicht sonderlich achtgeben, den aus dem dunklen Zimmer kommenden vielleicht nicht einmal dann, wenn wir gespannt auf sein Herankommen warten, geschweige denn, wenn er uns unvermutet zugeworfen wird. Ebenso ist es aber auch im Straßenverkehr: Eine durch Verkehrszeichen gesperrte Straßenkreuzung, der wir uns nähern, gleicht dem Ball, den wir sehen — wir werden unschwer und zeitgerecht stehen bleiben. Taucht eine Gefahrenlage aber unvermutet auf, dann gleicht sie dem Ball aus dunklem Zimmer und wir werden sie, wenn überhaupt, viel schwieriger meistern.

Diese an sich normalen Reaktionszeiten werden durch Aufmerksamkeitsablenkungen, wie zum Beispiel die schon erwähnten sexuellen oder durch Gespräche noch um ein Vielfaches gesteigert.



Das

Eigenheim für die Familie

(Neubauten, Hauskäufe, Schuldablösen) sowie

ein Barvermögen

(Wüstenroter Sparbrief, Vermögensbuch, Einlagebuch; zur Erleichterung der Lebensplanung für die Kinder, wie als Altersvorsorge)

erreichen Sie bei erträglichen monatlichen Ratenzahlungen zuverlässig durch die

Bausparkassa G.d.F. Wüstenrot

gemeinnützige registr. Genossenschaft m. b. H.

SALZBURG, AUERSPERGSTRASSE 7

Telephon 7281, 7282

ZWEIGSTELLE:

Wien I, Herrngasse 8, Hochhaus

Beratungsstellen in allen Bundesländern
Prospektmaterial kostenlos, Auskünfte jederzeit

b) Noch mehr ins Gewicht fällt jedoch eine Verlängerung der Reaktionszeit, beziehungsweise die dadurch verzögerte Erkennbarkeit einer Gefahrenlage, die auf ganz normale Weise und ohne Verschluden dadurch entstehen kann, daß der Fahrer eine gewisse, der Verkehrslage ganz richtig entsprechende Betätigung ausüben wollte, in diesem Augenblick aber eine neu eintretende Gefahrenlage erkennt und nun die erstgewollte Betätigung unterdrückt und an deren Stelle eine andersgeartete, auf die neue Gefahrenlage Bezug nehmende Abwehrhandlung einleitet muß. (Beispielsweise ein Fahrer biegt richtig in eine Seitenstraße ein, aus welcher ihm auf der falschen Straßenseite ein anderes Fahrzeug entgegenkommt. Er muß also alle auf das Abbiegen konzentrierten Funktionen rückgängig machen und, um einen Unfall womöglich zu verhindern, eine neue Handlungsweise einleiten, etwa Weiterfahren in der bisherigen Richtung.) Noch weiter verlängert wird in solchen Fällen die Reaktionszeit, wenn die zu einer Unfallverhütung vielleicht allein noch mögliche Abwehrhandlung etwa eine Gesetzesübertretung darstellt und sich dadurch wieder Hemmungen ergeben (im eben genannten Beispiel müßte zum Beispiel der Abbiegende, um nicht mit dem auf falscher Seite Entgegenkommenden zusammenzustößen, seinerseits auf die falsche Straßenseite oder auf den Fußweg abbiegen, wobei er selbst andere Verkehrsteilnehmer aufs schwerste gefährden würde). Hier haben wissenschaftliche Versuche eine Verlängerung der normalen Reaktionszeit auf das Doppelte bis Dreifache ergeben, ohne daß dabei eine Aufmerksamkeitsablenkung stattfindet, im Gegenteil, die Aufmerksamkeit ist hier naturgemäß besonders konzentriert, da sie auf zwei, beziehungsweise drei Vorgänge zugleich gerichtet ist. Dadurch wird die Reaktionszeit in solchen Fällen viel länger als man normalerweise anzunehmen gewohnt ist; Zeit und Abstand zur Gefahrenabwendung reichen dann nicht mehr aus und man findet in den Spuren meist gar kein Anzeichen auch nur eines Versuches, der Gefahr zu begegnen (Ausweichen, Bremsen usw.). Dies wird dem Fahrer in solchen Fällen grundlos und unrichtig als Unterlassung, beziehungsweise Schuld angerechnet, da man ja die ursprüngliche Absicht des Fahrers nicht kennt und sich deshalb sein Verhalten nicht erklären kann.

Wenn man dazu bedenkt, daß bei einer für normale Verhältnisse nur mäßigen Geschwindigkeit von 40 km/h das Fahrzeug 11 m in der Sekunde zurücklegt und der Fahrer braucht bei einem plötzlich auftauchenden Hindernis, bis er es als solches wahrnimmt, als solches erkennt, den entsprechenden Abwehrentschluß faßt und diesen durchführt, nur eine halbe Sekunde, so hat das Fahrzeug in diesem Zeitraum bereits eine Strecke von fast 6 m zurückgelegt, wozu dann noch der Bremsweg von etwa 10 m kommt, und es ist daher schon mathematisch ganz ausgeschlossen, daß er gegebenenfalls ein Unglück verhindern kann. Es ist also, wie gesagt, unter Umständen der Erkennbarkeit der Gefahrenlage mehr Wichtigkeit beizumessen als der Reaktionsdauer in dem mit Unrecht als „Schrecksekunde“ bezeichneten Zeitraum.

Diese Erkennbarkeit der Gefahrenlage setzt sich ungefähr aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Voraussetzbarkeit der Gefahr nach Zeitpunkt, Ort, Art, Entwicklung, allgemeiner Erfahrung.
2. Aufmerksamkeitszustand des Fahrers nach Konzentration, Ablenkung, anderwärtiger Belastung (durch Geräusche, Gerüche u. a.), Ermüdung.
3. Wahrnehmungsbedingungen
 - a) objektiv nach Erkennbarkeit, Auffälligkeit, Sichtbedingungen,
 - b) subjektiv nach Empfindlichkeit und Adaption des Auges, Blendstörung, Übertäubung des Ohres, Erschütterung u. a.
4. Schwierigkeit des Begreifens, Entscheidens und Durchführung der erforderlichen Handlungen nach
 - a) Bewegungsbereitschaft (Lage und Anordnung der Bedienungshebel, toter Gang der Lenkung, der Pedale usw.),
 - b) Bewegungsausführung, Weg- und Kraftaufwand hiebei, Geschwindigkeit und richtige Bemessung der Bewegungsdurchführung, Fehlhandlungen (etwa bei ungewohnter Hebellage),
 - c) gewissen Nebenumständen (Überraschung, Schreck, Verwirrung, wenn zum Beispiel, wie erwähnt, die technisch einzig richtige Abwehrhandlung gegen das Gesetz verstößt u. ä.).

Gegenmittel richten sich hier je nach Umständen des Falles. Als allgemein vorbeugend kann nur immer wieder auf unter allen Umständen strengste Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und darüber hinaus besondere Vorsicht in ungewohnten Verkehrslagen verwiesen werden.

Nun noch einige Worte betreffend Ermüdung als Verkehrsunfallsursache. Mitunter ereignen sich Unfälle, die durch jahrelang erprobte, pflichtgetreue und beruflerfahrene Leute verursacht werden und vorerst unerklärlich erscheinen. „Untersuchungen sind im Gange“, wird dann häufig nur kurz berichtet — allerdings zu spät für die Betroffenen, da es gerade in solchen Fällen oft zu Katastrophen großen Ausmaßes kommt (Autobuslenker, Lokomotivführer, Weichensteller, Signal- und Schleusenwärter usw.). Würden diese Untersuchungen auf psychologisch richtigem Wege geführt, so wäre die Aufklärung nicht so schwer (die zuständigen Stellen wissen dies zwar meist, aber leider spielen gerade dort — meist handelt es sich um größere Privatunternehmungen — kaufmännische Interessen eine übergeordnete Rolle). Bereits im Jahre 1905, als der Massenverkehr noch in seinen Anfängen steckte, schrieb der Altmeister der Kriminologie, Professor Hans Groß¹⁾, daß gerade die verantwortlichsten Posten von chronisch übermüdeten Leuten besetzt sind — und fordert die Natur ihr Recht, dann strafen wir jene...“ (Der Fall, daß ein Fernfahrer, der 3 Tage und 3 Nächte nicht geschlafen hat, angeblich seinen Lastzug schlafend über eine von ihm schon oft befahrene kurvenreiche Bergstraße lenkte, ohne daß es dabei zu einem Unfall kam²⁾, dürfte wohl einzig dastehen.) Gelernt hat man daraus nur wenig, obwohl die Voraussetzungen heute ins Unermeßliche gestiegen sind, unter welchen chronische Ermüdung unfallauslösend wirkt, die meist dem Übermüdeten selbst am wenigsten zur Last gelegt werden kann, da sie sehr oft in Ausübung des Dienstes, insbesondere bei Überleistungen, auftritt. Die Schuld des betreffenden Fahrers liegt hier dann weniger in der unfallauslösenden Ermüdung, als mehr darin, daß er die Fahrt in übermüdetem Zustand antrat, statt ein solches Ansinnen des Dienstgebers usw. unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsvorschriften, die letzten Endes doch ihn zur Verantwortung ziehen, abzulehnen. Man bedenke, was es ausmacht, wenn auf verantwortlichem Posten ein Mann steht, der täglich vielleicht auch nur eine halbe Stunde zu wenig schläft. Tage, Wochen, ja vielleicht Monate hindurch wird er seinen Dienst klaglos versehen. Aber diese halbe Stunde summiert sich täglich und wenn dann der kritische Grenzwert erreicht ist, der natürlich individuell verschieden und noch von anderen Faktoren abhängig ist (Körperbau, Ernährungszustand usw.), dann kommt es plötzlich zur Auslösung, die eine Katastrophe verursachen kann und vorerst als unerklärlich erscheint.

Damit habe ich auf einige der häufigsten Ursachen hingewiesen, die zu Verkehrsunfällen führen, welche anfänglich unerklärlich erscheinen. Man sieht hieraus, was hiebei unter Umständen alles zu ausschlaggebender Bedeutung gelangen kann. Damit soll nun keineswegs nach Entschuldigungsgründen für pflichtvergessene Fahrer gesucht werden, welche ganz im Gegenteil, im Falle, daß ihre Schuld erwiesen ist, nicht strenge genug zur Verantwortung gezogen werden können. Ebenso groß wie die Ermittlung des schuldigen Täters und vom menschlichen Standpunkt aus gesehen vielleicht noch befriedigender ist jedoch die Leistung des Erhebungsbeamten, wenn es ihm gelingt, einen Schuldlosen von dem auf ihm lastenden Verdacht zu befreien. Vielleicht sind obige Ausführungen dazu angetan, das Augenmerk des Sachbearbeiters in einschlägigen Ermittlungsfällen in ihm im allgemeinen weniger bekannte Richtungen zu lenken und seine Arbeit dadurch zum Erfolg zu führen.

Literaturhinweis. Marbe: Die gerichtopsychologische Begutachtung von Autounfällen. Leipzig, 1932. — Schneider-Lossagk: Verkehrsunfälle. Ein Handbuch für ihre Bearbeitung und Aufklärung für Polizei und Gendarmerie, Gericht und Kraftfahrer. Kameradschaftsverlag, Berlin, 1935. — Buhtz: Der Verkehrsunfall. Stuttgart, 1938. — Hinden-Weber: Die Tatbestandsaufnahme bei Verkehrsunfällen. Raunhardt, Zürich, 1949. — Julier: Die polizeiliche Untersuchung von Verkehrsunfällen. Schweitzer Verlag, Berlin-München, 1950.

¹⁾ Auf Seite 637 seiner „Kriminalpsychologie“.
²⁾ So beschrieben in „Motor“, Jg. 1947, H. 7, S. 24.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt im Sinne des § 105 StG.

Parteilich handelt ein Beamter bereits dann, wenn er bei der Behandlung einer in seinen Amtsbereich fallenden Angelegenheit sich nicht von sachlichen und rechtlichen Gründen allein, sondern von Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst gegenüber einer Partei bestimmen läßt. Geht das Bestreben des Geschenkgebers dahin, den Beamten zu einer günstigeren Behandlung einer Angelegenheit zu veranlassen, als es ihr sonst zuteil würde, so hat er diesen zu einer Parteilichkeit zu verleiten gesucht, mag auch das, was durch die Bestechung erreicht werden sollte, durchaus erlaubt sein. Es fällt somit nicht nur die unerlaubte, sondern jede Art der Bevorzugung, die notwendigerweise mit einer Benachteiligung oder zumindest einer Zurückstellung eines anderen verbunden ist, unter diesen Begriff. Das Erstgericht durfte sich daher, wenn es die rechtliche Annahme einer Verleitung zu einer Parteilichkeit im Sinne des § 105 StG. ablehnte, nicht mit der Feststellung begnügen, daß der Angeklagte nichts Ungesetzliches vom Untersuchungsrichter verlangte, sondern hätte auch feststellen müssen, ob er eine an sich erlaubte, aber bevorzugte Behandlung für G. gegenüber anderen, gleichzeitig anhängigen Haftsachen durch das Geschenk bewirken wollte, in welchem Falle er nach dem Gesagten wegen Verbrechen nach § 105 StG. verantwortlich wäre (OGH., 31. Oktober 1949, 3 Os 335; LG. Innsbruck, 9 Vr 2176/46).

Begriff des absolut untauglichen Mittels beim Versuch.

Die Nichtigkeitsgründe führt der Beschwerdeführer dahin aus, daß es sich sowohl bei dem durch Gas als auch bei dem durch Thallium begangenen Mordversuch um einen absolut untauglichen Versuch gehandelt habe, da keine dieser beiden Versuchshandlungen jemals hätte zum Ziele führen können. Es liegen daher lediglich eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit der A. vor.

Diese Rechtsrüge des Beschwerdeführers ist nicht begründet. Leuchtgas, in entsprechenden Mengen eingeatmet, und Thallium, in entsprechenden Dosen eingenommen vermögen den Tod eines Menschen herbeizuführen. Der Täter hat im vorliegenden Falle den Tod seiner Gattin durch ausströmendes Gas und durch das den Speisen beigemengte Thallium herbeiführen wollen; er hat zu diesem Zwecke Mittel angewendet, die an sich die Eigenschaft besitzen, den von ihm gewollten Erfolg herbeizuführen. Es kann daher nicht gesagt werden, daß es sich um absolut untaugliche Mittel gehandelt hätte. Ein absolut untaugliches Mittel ist ein solches, das selbst bei richtiger Anwendung unter keinen Umständen die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen vermag (Slg. 3771). Der Angeklagte hat lediglich die Wirksamkeit des von ihm verwendeten Mittels überschätzt. Bei richtiger Dosierung hätten sie den Tod seiner Gattin herbeiführen können. Von einem Versuche mit absolut untauglichen Mitteln kann somit im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden (OGH., 5. Juli 1949, 1 Os 352; LG. Wien, 20 Vr 9371/48).

Vorweisen eines gefälschten Transportscheines gegenüber dem Straßenkontrollorgan.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte schuldig erkannt, „er habe im Oktober 1946 in der Steiermark einen vom Gartenbau-Wirtschaftsverband ausgestellten, auf die Firma X in Wien lautenden Transportschein, somit

eine öffentliche Urkunde, über 2000 kg Äpfel durch Ändern des Gewichtes auf 12.000 kg verfälscht, um den Transport mit 8000 kg durchzuführen und durch Vorweisen des verfälschten Transportscheines den mit der Fahrzeugkontrolle beauftragten Sicherheitswachebeamten L. in Irrtum geführt, durch welchen der Staat in seinem Rechte auf Regelung der Verteilung der Bedarfsgegenstände Schaden zugefügt werden sollte“, er habe hierdurch das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199, lit. d, StG. begangen. In den Urteilsgründen stellte der Erstrichter fest: Der Angeklagte sollte im Jahre 1946 im Auftrage seiner Dienstgeberin, der Firma X, in der Steiermark Äpfel einkaufen. Er hat aus diesem Anlaß einen Transportschein, der vom Gartenbau-Wirtschaftsverband Steiermark ausgestellt war und die Verbringung von 2000 kg Äpfeln nach Wien gestattete, dadurch, daß er vor die Ziffer „zwei“ die Ziffer „eins“ mit der Schreibmaschine einsetzte, verfälscht. Er hat diesen verfälschten Transportschein dem die Straßenkontrolle durchführenden Sicherheitswachebeamten L. vorgewiesen zu dem Zwecke, um die Beschlagnahme der den bestehenden Vorschriften zuwider eingekauften und nach Wien transportierten Mehrengende von Äpfeln zu verhindern.

Die Feststellung, daß der Angeklagte dem kontrollierenden Sicherheitswachebeamten den gefälschten Transportschein vorgewiesen hat, wird in der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten unter dem Gesichtspunkte der Aktenwidrigkeit (§ 281, Z. 5 StO.) bekämpft. Die gerügte Aktenwidrigkeit liegt tatsächlich vor. An keiner Stelle des Aktes ist davon die Rede, daß es der Angeklagte war, der bei der Straßenkontrolle den Transportschein vorgewiesen hat. Schon in der Anzeige berichtet der Sicherheitswachebeamte L., er habe am 23. Oktober 1946 einen mit Äpfeln beladenen Lastkraftwagen, der vom Kraftfahrer S. gelenkt worden sei, angehalten und kontrolliert. Er habe um Vorweisung des Transportscheines ersucht. Daraufhin habe ihm der Mitfahrer G. den im Akte erliegenden (verfälschten) Transportschein vorgewiesen. Der Angeklagte oder überhaupt eine weitere den Transport begleitende Person wird in der Anzeige nicht erwähnt. Auch bei seiner Einvernahme als Zeuge vor Gericht hat L. die Angaben in seiner Anzeige wiederholt und beigefügt, daß er sich an den Angeklagten nicht erinnern könne. Der Angeklagte selbst hat ursprünglich zugegeben, den Transportschein verfälscht zu haben, hat jedoch konsequent geleugnet, den beanstandeten Apfeltransport begleitet zu haben (S. 11, 29). Wenn daher der Erstrichter erklärt, daß die oben wiedergegebene Feststellung durch die Aussage der vernommenen Zeugen, insbesondere des L., die polizeilichen Erhebungen und die Verantwortung des Angeklagten gedeckt sei, befindet er sich im Widerspruch zu den Akten, die gerade das Gegenteil dieser Feststellung besagen.

Das Vorweisen des gefälschten Transportscheines an das Kontrollorgan ist aber eine für das Schicksal der Anklage entscheidende Tatsache; denn der strafbare Tatbestand des § 199, lit. d, StG. wird nicht schon durch die in betrügerischer Absicht vorgenommene Nachmachung oder Verfälschung, sondern erst durch die in dieser Absicht erfolgte Benützung der falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung hergestellt (SZ. VIII/31, VIII/114). Im gegebenen Falle könnte der Angeklagte allerdings als Mittäter oder mittelbarer Täter in Betracht kommen, wenn er der den Apfeltransport begleitenden Person den verfälschten Transportschein übergeben hätte, damit ihn diese bei der zu erwartenden Straßenkontrolle vorweise. Hierüber fehlen aber in dem angefochtenen Urteile Feststellungen, die der Oberste Gerichtshof selbst nicht vornehmen kann (OGH., 27. Juli 1949, 1 Os 354; LG. Wien, 2 Vr 7914/47).

Jiu-Jitsu, DER WAFFENLOSE NAHKAMPF, UND DESSEN BEDEUTUNG FÜR DIE GENDARMERIE

Von RUDOLF GÖTZL, Gend.-Rayonsinspektor
Gendarmeriepostenkommando Mürzzuschlag-Bahnhof, Steiermark

Bei einer Betrachtung der Entwicklung des Jiu-Jitsu soll von dem Vorkommen verwandter Systeme, wie sie bei fast allen Völkern zu finden sind, abgesehen werden. Das Verdienst, die Selbstverteidigung zu einer Kunst ausgestaltet zu haben, gebührt zweifellos den Japanern. Diese haben aus den aus der Praxis erwachsenen Griffen, Schwüngen und Schlägen ein vollständiges System gemacht, an dessen Vervollkommnung anerkannte Wissenschaftler gearbeitet haben. Besonders haben japanische Ärzte ihre anatomischen Kenntnisse fruchtbringend für dieses Gebiet eingesetzt.

Jiu-Jitsu ist ein sehr alter Sport, über dessen Anfänge wir keine genauen Unterlagen haben. Als Mutterland wird meistens China angenommen, worauf ja auch das chinesische Wort „Jiu“ hinweist. Beweise dafür fehlen jedoch. Bekannt ist uns aus japanischer Überlieferung, daß das Jiu-Jitsu in Japan Vorrecht der „Samurai“, einer Kriegerkaste, war. Die „Samurai“ unterscheiden sich vom Volke vor allem dadurch, daß sie im Kriege zwei Schwerter tragen durften. Sie entwickelten das Jiu-Jitsu zu einer hohen und einzigartigen Kunst, die sie als strenges Geheimnis wahrten. Dadurch war eine Ausbreitung unmöglich; die breite Masse erfuhr so gut wie nichts davon, ja sie fürchtete diese so geheim gehaltene Kunst, die den Samurai ihre Überlegenheit sicherte. Mit dem Niedergang des Ritterordens in Japan verlor die Kunst der Selbstverteidigung ihre Bedeutung. Das Verdienst, das Jiu-Jitsu wieder lebendig gemacht und weiten Kreisen zugeführt zu haben, gebührt von allem Prof. Dzigoro Kano aus Tokio. Der Beginn seiner Tätigkeit fällt in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Er verstand es, die verschiedenen Systeme, die zuvor in Japan bestanden hatten, zu einem zu vereinigen und gab diesem den Namen Judo. Jiu-Jitsu und Judo bedeuten natürlich im Grunde das gleiche. Prof. Kano machte erst aus der Selbstverteidigungskunst einen Sport, indem er die körperlich schädigenden Griffen und Schläge ausschied. (Diese werden seither in den Kursen nur gezeigt, damit man für den Ernstfall gerüstet ist, zum eigentlichen Jiu-Jitsu, so wie wir es heute verstehen, gehören sie nicht!) In Japan nahm dieser Sport nach der Reform einen ungeheuren Aufschwung. Heute gibt es kaum einen Japaner, der dieser Kunst unkundig ist.

In Europa wuchs das Interesse für den fremden Sport, von dem man vorher nicht viel gehört hatte, nach dem russisch-japanischen Krieg. Überall in Europa traten Jiu-Jitsu-Kämpfer auf und erregten großes Aufsehen durch ihre Siege über anerkannt gute Boxer und Ringer.

Jiu-Jitsu bedeutet etwa: milde, sanfte Kunst. Jiu-Jitsu ist nichts anderes als die Kunst, den Gegner durch Anwendung von kleinen Kniffen unter Ausschaltung aller rohen Kraft zu besiegen. Jiu-Jitsu ist eine Kunst der Selbstverteidigung, die sich vornehmlich der Hebelgesetze bedient und sich die empfindlichsten Körperstellen zunutze macht. Immer wieder begegnet man der Ansicht, daß Jiu-Jitsu zu gefährlich sei, um sportmäßig ausgeübt zu werden. Das ist grundfalsch. Man muß nur streng unterscheiden zwischen Jiu-Jitsu als Sport und Jiu-Jitsu als Mittel zur Selbstverteidigung. Während das letztere — für den Ernstfall bestimmt — eine Reihe körperschädigende Griffen und Schläge enthält, sind diese im sportlichen Jiu-Jitsu ausgeschaltet. Freilich ist damit nicht jede Gefahr beseitigt. Blaue Flecken, Verstauchungen, überhaupt kleinere Verletzungen, kann man leicht davontragen. Das ist aber beim Boxen und Ringen, beim Fuß- und Handball, beim Geräteturnen, beim Rugby usw. ebenso leicht möglich. Dafür haben wir es eben mit einem Kampfsport zu tun. Daß der waffenlose Nahkampf, wie jeder Kampfsport, Mut und Entschlossenheit verlangt, braucht wohl nicht besonders angeführt zu werden. Diese Eigenschaften müssen ja bei jedem Gendarmeriebeamten vorliegen.

Der Jiu-Jitsu-Sport verlangt ein gewisses Maß körperlicher Vorbereitung. Es geht nicht an, daß jemand mit gänzlich ungeübtem Körper sofort mit dem Erlernen der verschiedenen Griffen beginnt. Gymnastische Übungen sollen vorerst den Körper lockern, geschmeidig machen und kräftigen. Einen breiten Raum innerhalb des Jiu-Jitsu nehmen die Fallübungen ein. Erst nach und nach wird man sich mit dem Üben der Griffen befassen. Der Verlauf eines Jiu-Jitsu-Kurses soll hier nicht erörtert werden. Trotzdem möchte ich kurz die Arten der Griffen und Verteidigungsmöglichkeiten aufzählen.

- Nach den Fallübungen (vor- und rückwärts) folgen:
- Befreiung aus der Fesselung der Handgelenke;
 - Befreiung aus Halsumklammerungen;
 - Befreiung aus Umklammerungen von rückwärts;
 - Verteidigung gegen Würgen am Boden, von rückwärts und von vorne;
 - Abwehr gegen den „Schwitzkasten“;
 - Verteidigung gegen Stockschläge;
 - Verteidigung gegen Messerstiche;
 - Verteidigung gegen Tritte und
 - Transportgriffe.

In der GDI. finden wir eigentlich keinen Passus, der die Anwendung der körperlichen Gewalt beinhaltet. Dessen ungeachtet kommt der Gendarmeriebeamte oftmals in die Lage, Renitente abzuführen, wobei er an den Betreffenden die körperliche Gewalt anwenden muß. Auch in den Fällen des passiven Widerstandes muß sich der Gendarm mit körperlicher Gewalt helfen, was allerdings von der Eigenheit jedes einzelnen Falles abhängig ist und welcher Schritt wohlüberlegt werden muß. Es sind dies eben Fragen, die bei Ausübung des schweren Exekutivdienstes in mannigfaltiger Form auftauchen und die der Beamte auf eigene Gefahr zu lösen hat. Aber nicht nur den vollkommen armierten Gendarmeriebeamten wäre die Kenntnis wenigstens der wichtigsten Griffen und Paraden von Nutzen, sondern gerade die Beamten der Gendarmerieerhebungsabteilungen, die ja bekanntlich ihren Dienst nur in Zivilkleidung verrichten und Schußwaffen tragen, somit über eine minder gefährliche Waffe nicht verfügen, müßten mit den Geheimnissen der sanften Kunst vertraut gemacht werden. Wer Jiu-Jitsu beherrscht, hat ein Gefühl der Sicherheit in sich, ob er nun uniformiert und bewaffnet oder aber nur in Zivil Dienst verrichtet. Die Gymnastik, die bei Ausübung des Jiu-Jitsu-Sportes unerlässlich ist, wird sehr viel zur körperlichen Ertüchtigung beitragen.

Hier nun einige Abwehr- und Transportgriffe, die jeder Gendarm kennen und beherrschen soll und die für ihn von Bedeutung sein können, wenn es heißt, Radaubröder zur Aufgabe ihrer Angriffslust zu bestimmen.

Abwehr eines Messerstiches gegen den Kopf

Der Verteidiger fängt den Stoß mit dem rechten Unterarm ab. Dabei ist ein Zurückbeugen des Oberkörpers unbedingt zu vermeiden, denn in dieser Haltung kann der Angreifer bei kräftig geführtem Stoß den entgegengestreckten Arm wegschlagen. Im Augenblick des Auffangens schlägt die linke Faust gegen das rechte Ellbogengelenk des Angreifers (Bild 1).

Nun drückt der Verteidiger mit dem rechten Arm den rechten des Angreifers nach links rückwärts. Dabei faßt er mit seinem linken Arm unter dem des Gegners hindurch nach seinem rechten Handgelenk. Gleichzeitig setzt er

Bild 1

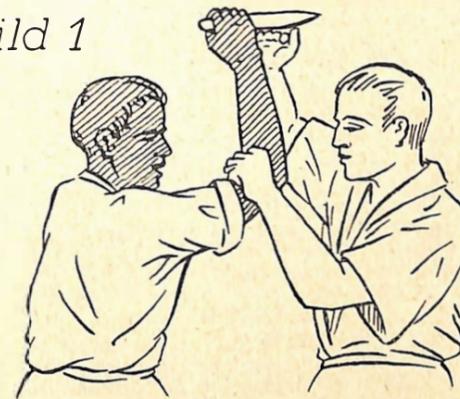


Bild 5



Bild 2

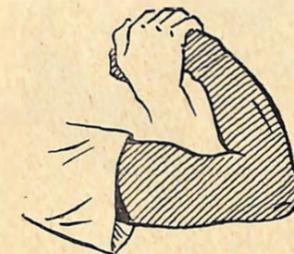
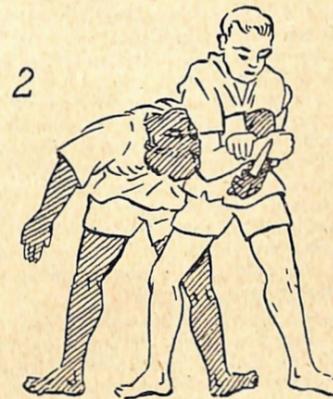


Bild 6

Bild 3

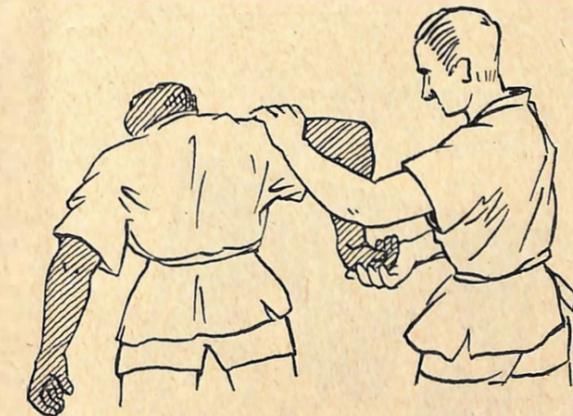
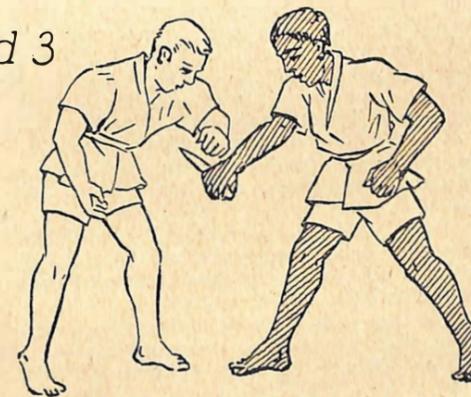


Bild 7

Bild 4

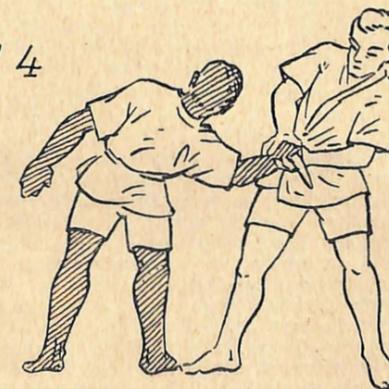


Bild 8

Auch der Arbeits-Schuh

BRAUCHT DIE RICHTIGE PFLEGE
MIT



IN BESTER QUALITÄT

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und nur **25**
GROSCHEN
für Berufstätige, für Sportler, Sonntagkaffee für Alle

seinen rechten Fuß hinter den rechten des Angreifers. Durch starken Druck auf den gefaßten Arm kann er den Angreifer zu Boden zwingen. Ein Druck auf den Ellbogen bewirkt, daß dieser das Messer fallen lassen muß (Bild 2).

Abwehr eines Messerstiches gegen den Unterleib

Der Verteidiger fängt den Stoß mit dem linken Unterarm ab. Dabei beugt er den Oberkörper vor, wodurch er den Unterleib vom Gegner entfernt (Bild 3).

Daraufhin packt er mit der linken Hand — die also eben den Stoß aufgehalten hat — das Handgelenk und mit der rechten Hand die Faust des Angreifers. Nun dreht er den gefaßten Arm schnell nach links hinüber. Dabei stürzt der Angreifer zu Boden (Bild 4).

Transportgriffe

Steht der Verteidiger links vom Angreifer, so faßt er mit der linken Hand dessen linkes Handgelenk und reißt den Arm schräg nach unten, also in Richtung auf seinen eigenen linken Fuß. Gleichzeitig wirft er den rechten Arm über den linken des Angreifers, so daß also Schulter an Schulter liegt, und fährt mit dem rechten Unterarm nach seinem linken Handgelenk. Ein Druck auf das Handgelenk genügt, um diesen wehrlos zu machen. Ein Abführen ist nunmehr möglich (Bild 5).

Ein zweiter häufig anwendbarer Transportgriff wird mit Hilfe des Handhebels ausgeführt. Dieser ist außerordentlich wichtig und kehrt bei einer Anzahl von Griffen wieder. Man kann ihn immer anwenden, wenn Unter- und Oberarm einen rechten Winkel bilden. Dann wird der Ellbogen auf irgend eine Art festgeklemmt oder festgehalten, die gegnerische Hand ergriffen und in Richtung auf den Ellbogen des gleichen Armes umgebogen. Der Druck auf diese Hand braucht nur ganz gering zu sein, um einen furchtbaren Schmerz auszulösen (Winkelstellung, Bild 6).

Der Verteidiger tritt von rechts an den Angreifer heran, ergreift mit der rechten Hand die rechte Hand seines Gegners und mit der linken Hand dessen rechten Oberarm von hinten. Nunmehr setzt er mit der rechten Hand den eben geschilderten Handhebel an. Beim Ansetzen dieses Hebels zieht er den gegnerischen Unterarm nach unten zu sich heran. Gleichzeitig drückt die linke Hand den gefaßten Oberarm kräftig nach vorne, und zwar so weit, bis der linke Arm gestreckt ist (Bild 7).

Der Verteidiger reißt den Unterarm weiter nach hinten und drückt unvermindert stark mit der linken Hand den gegnerischen Oberarm nach vorn. In dieser Haltung läßt sich der Angreifer leicht transportieren (Bild 8).

Abschließend wären noch die wichtigsten druckempfindlichsten Körperstellen, die leicht erreichbar sind, zu erwähnen:

1. Die Vertiefung hinter den Ohrläppchen. Stößt man in diese tief eingebogenen Stellen die Daumen oder die Zeigefinger, so wird ein außerordentlich starker Schmerz hervorgerufen.

2. Der ganze seitliche Hals. Der Druck, den eine am seitlichen Hals eingesetzte Daumenspitze ausübt, genügt meist, den Gegner für den weiteren Kampf müde zu machen.

3. Die Höhlung unterhalb des Halses. Wird eine Fingerspitze in die Vertiefung, die sich zwischen Brust und Hals befindet, scharf hineingestoßen, so ist der Gegner mindestens für kurze Zeit kampfunfähig.

Es ließe sich noch weit mehr über den waffenlosen Nahkampf schreiben. Mit meinen Schilderungen möchte ich lediglich zum Ausdruck bringen, daß Jiu-Jitsu für den Gendarmeriebeamten nicht ganz unentbehrlich geworden ist, wenn man Schritt halten möchte mit der Polizei- und Gendarmerieausbildung anderer Kulturstaaten. So weise ich auf die Tatsache hin, daß in den USA für jeden Polizei- und Kriminalbeamten Jiu-Jitsu obligat ist. Dieser Sportzweig wurde innerhalb der österreichischen Bundesgendarmerie nur wenig ausgeübt, wohl aber hat sich namentlich die Bundespolizei Wien eifrig damit befaßt; unter der bewährten Leitung des Polizei-Inspektors Diwischek wurde so mancher junge Polizist mit dem waffenlosen Nahkampf vertraut gemacht. Möge das vorstehende ein kleiner Beitrag sein, die waffenlose Selbstverteidigung in den Reihen meiner Berufskameraden als eine in der gegenwärtigen Zeit notwendig gewordene Sportart erkennen zu lassen.

ÜBER DIE BESCHLAGNAHME

Von Gend.-Oberstleutnant Dr. JOHANN FÜRBOCK
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

(Fortsetzung)

Die Beschlagnahme nach dem Preßgesetz
Wegen gerichtlich strafbarer Handlungen gibt es zwei Arten der Beschlagnahme:

1. Nach § 37 durch den Staatsanwalt und an Orten, wo kein Staatsanwalt seinen Sitz hat, durch die Sicherheitsbehörde.
 - A. bei Presseordnungsdelikten:
 - a) § 15 u. 16 Pr.G. (Unterlassung oder unvollständiges Impressum),
 - b) § 20 Pr.G. (Nichtablieferung der Pflichtstücke).
 - B. Bei einigen Presseinhaltsdelikten:
 - a) Vdg. nach Art. VII, Ges. vom 17. Dezember 1862, RGBl. 8 von 1863,
 - b) Vdg. nach Art. VIII, Ges. vom 17. Dezember 1862, RGBl. 8 von 1863,
 - c) Vdg. nach Art. IX, Ges. vom 17. Dezember 1863, RGBl. 8 von 1863,
 - d) Vdg. nach § 516, StG. u. § 1, Abs. (3), BG. 97/1950,
 - e) Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zu einem Verbrechen,
 - f) Übtg. nach § 15 des BG. Nr. 97/1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung.

Diese „vorläufige“ Beschlagnahme bedarf der Bestätigung durch das Gericht (innen fünf Tagen). Aber selbst die bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht spätestens am achten Tage nach der Bestätigung auf Einleitung des Strafverfahrens oder auf Verfallserklärung im selbständigen (objektiven) Verfahren angetragen hat.

Für den Gendarmen kommt eine vorläufige Beschlagnahme nicht in Frage. Der Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde kommen ohnedies bei Durchsicht der Pflichtstücke sofort und früher als der Gendarm in die Lage, zu beurteilen, ob ein Delikt vorliegt, das zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt. Auch ist es für den Gendarmen zu schwierig festzustellen, ob durch irgend einen Zeitungsartikel ein Presseinhaltsdelikt begangen worden ist.

2. Durch das Gericht über Antrag des öffentlichen Anklägers bei sonstigen Presseinhaltsdelikten (zum Beispiel §§ 58, 65, 122, 300, 305, 308 StG.) auf Grund der Beschlagnahmebestimmungen der StPO.

Sowohl bei der vorläufigen wie bei der vom Gerichte verfügten Beschlagnahme werden sämtliche zur Verbreitung bestimmten Stücke erfaßt. Die im Privatbesitz befindlichen nicht mehr, sofern damit kein Mißbrauch (Verbreitung) betrieben wird. In öffentlichen Lokalen, wie Gast- und Kaffeehäusern, Lesehallen, Leihanstalten, bei Friseuren, in Wartezimmern u. dgl. befindliche Stücke sind zwar auch im Privatbesitz, aber noch immer zur Verbreitung im Sinne des § 3 Pr.G. bestimmt. Sie unterliegen daher der Beschlagnahme. Durch die Beschlagnahme werden alle in Verbreitung befindlichen Exemplare, Vorräte in Druckereien, Buchhandlungen, bei Zeitungsausträgern und der Post vorhandenen Stücke erfaßt.

Wegen Mitwirkung der Postämter bei Beschlagnahme von Druckwerken verfügt der Erlaß d. B.-M. f. V. vom 2. Dezember 1948, Zl. 31.891 (Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 32).

3. Druckwerke, die wegen ihres strafbaren Inhaltes oder aus anderen Gründen dem Verfall unterliegen (§ 41, Pressegesetz), können nach den §§ 98 und 143 StPO., von dem Gerichte und in bestimmten Fällen (§ 37, Pressegesetz) auch vom Staatsanwalt oder der Sicherheitsbehörde (politischer Behörde 1. Instanz oder Bundespolizeibehörde) in Beschlag genommen werden. Auch die Mitteilung von der verfügten Beschlagnahme an die Postämter kann von allen diesen Behörden ausgehen. Herkömmlicherweise wird aber die Benachrichtigung der Postämter der Sicherheitsbehörde überlassen, so daß den Postämtern solche Mitteilungen in

der Regel nur von den Sicherheitsbehörden zukommen werden.

4. Die Postämter sind berechtigt, von den die Mitteilung über eine erfolgte Beschlagnahme eines Druckwerkes überbringenden Organen der öffentlichen Sicherheit erforderlichenfalls den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft zu verlangen. Bei fernmündlicher Mitteilung kann das Postamt, wenn Zweifel darüber bestehen, daß die Mitteilung von einer zur Durchführung der Beschlagnahmeverfügung berufenen Stelle ausgeht, und dieser Zweifel nicht durch eine fernmündliche Rückfrage oder sonst in einer nach den zeitlichen oder örtlichen Verhältnissen möglichen einfachen Weise behoben werden kann, die telegraphische Bestätigung der Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Das gleiche gilt auch für das spätere Begehren auf Auslieferung der zurückgehaltenen Sendungen. In diesem Falle kann auch die schriftliche Wiederholung eines fernmündlich gestellten Begehrens verlangt werden.

5. Wird das Ersuchen unmittelbar an die Post- und Telegraphendirektion (Post- und Telegrapheninspektorat) oder an ein Umleitamt gerichtet, so sind die für die Ausfolgung in Betracht kommenden Postdienststellen je nach der Lage des Falles, und unter Bedachtnahme auf die Kurs- und Kartierungsverhältnisse (zum Beispiel die Umleitämter durch die Post- und Telegraphendirektion, beziehungsweise durch das Post- und Telegrapheninspektorat) telegraphisch (zum Beispiel die entfernteren Postämter durch die Umleitämter) oder schriftlich (zum Beispiel die Unterwegspostämter durch die Bahnposten) von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen.

6. Die der Post offen zur Beförderung übergebenen Stücke des beschlagnahmten Druckwerkes sind gegen Übernahmebestätigung an die Behörde abzugeben, die die Beschlagnahme ausgesprochen hat (§ 6 (4) und § 177 der Postordnung) und daher gegebenenfalls unter Bezugnahme auf das Auslieferungsbegehren an das für die betreffende Behörde zuständige Abgabepostamt zu übersenden. Eine vorläufige Verwahrung solcher Sendungen bei den Postämtern (bis zur Bestätigung oder bis zum Erlöschen der Beschlagnahme gemäß § 37, Punkte 3 und 4 des Pressegesetzes) hat nicht stattzufinden.

7. Werden derlei Sendungen dem Postamte zurückgegeben, so sind sie nur unter der Bedingung zur Weiterbeförderung (zur Ausfolgung an den Adressaten) zu übernehmen, daß die Behörde die erfolgte Beschlagnahme auf der Sendung bescheinigt.

8. Die Beschlagnahme im Sinne des Pressegesetzes erstreckt sich nur auf offen versendete Exemplare. Druckwerke, die unter verschlossenem Umschlag versendet werden, dürfen, selbst wenn aus der Art der Umhüllung einwandfrei festgestellt werden kann, daß die Sendung Stücke einer beschlagnahmten Druckschrift enthält — gemäß Artikel 149, BVG. 1929, Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 und § 2 des Gesetzes zum Schutze des Briefgeheimnisses vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 42 —, nur auf Grund eines richterlichen Befehles, nicht aber von den Sicherheitsbehörden und deren Organen aus eigener Macht in Beschlag genommen werden.

9. Ein von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anlässlich der Durchführung der Beschlagnahme einer Zeitung gestelltes Verlangen auf Ausfolgung der von den Postämtern geführten Bezieherlisten ist unzulässig. Die Beschlagnahme einer Druckschrift auf Grund der Bestimmungen der §§ 98 und 143 der StPO. und § 37 Pressegesetz erstreckt sich nicht auf postamtliche Behelfe, die zur Abwicklung des Dienstes angelegt und benötigt werden. Einem etwaigen Verlangen der Sicherheitsorgane auf Ausfolgung der von den Postämtern geführten Bezieherlisten ist daher nicht zu entsprechen.

10. Das den Strafgerichten und den Staatsanwaltschaften gemäß §§ 26 und 36 StPO. zustehende Recht, über die von einer bestimmten Person gerichteten Postsendungen Auskünfte zu verlangen, wird hiedurch nicht berührt (§ 6 der Postordnung).

Durch in Winkeldruckereien hergestellte Druckwerke werden außer eventuell gerichtlich strafbaren Handlungen auch Übertretungen der Gewerbeordnung begangen werden. Die Weiterverbreitung solcher Druckwerke ist im Sinne des § 24 StPO., Art. IV/3 EGVG., § 26/1 und § 52/1 GDI. durch den Gendarmen zu verhindern. Auf solchen Druckwerken wird auch das Impressum fehlen und die Pflichtstücke werden nicht abgeliefert worden sein. Da nach § 41 Pressegesetz der Verfall vorgesehen ist, könnten sie vom Gendarmen auch nach den Bestimmungen der DI. vorläufig beschlagnahmt werden.

Sind Druckwerke Gegenstand eines Betruges, Diebstahles und anderer gerichtlich strafbarer Handlungen, so findet die normale vorläufige Beschlagnahme nach der Strafprozeßordnung (§ 24) und der Gend. Dienstinstruktion statt.

Gegenstände, die dem Verfall unterliegen

In diesen Fällen ist der Gendarm zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt. Als einige solcher Fälle seien angeführt: Die §§ 104, 105, 290, 291, 296, 372, 399, 445, 522 StG., § 12 Staatsschutzgesetz, § 39a Rinderpestgesetz, § 7 Sprengstoffgesetz, § 20 Lebensmittelgesetz, §§ 71 und 72 Tierseuchengesetz, § 20 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, § 13 Bedarfsdeckungsstrafgesetz, § 29 Devisengesetz, § 27 Verwaltergesetz, § 6, Abs. 3 und 4, §§ 7 und 9, Abs. 3, Suchtgiftgesetz, § 28 Fernmeldegesetz, § 41 Epidemiegesezt, § 26, Abs. 2 Waffengesetz, § 4 Preistreibereigesetz (BG. 92/1950), § 3 Gesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (BG. 97/1950) u. a. m.

Ablieferung beschlagnahmter Gegenstände

Gemäß § 98 und 143 StPO. sind beschlagnahmte Gegenstände in gerichtliche Verwahrung oder doch Obhut zu nehmen. Eventuell ist eine gerichtliche Verfügung wegen Aufbewahrung einzuholen, zum Beispiel bei verderblichen Gegenständen, die der Wartung oder Pflege bedürfen oder sonst sich für gerichtliche Verwahrung nicht eignen. Bis zum Eintreffen der Verfügung sind sie beim Gemeindeamt oder sonstwo, jedoch für die Gemeinde, zu verwahren. Erst in allerletzter Linie am Gend.-Posten. In seltenen Fällen sind sie an Ort und Stelle zu belassen (zum Beispiel Beschlagnahme größerer Holzmassen). Jedoch Zettel anbringen, eventuell bewachen. Siehe auch Abschnitt V des Erl. in der A. V. f. d. ö. BG. Nr. 6/1946, fll. Z. 8.

Wegen Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbewahrung beschlagnahmter Gegenstände sagt der Erl. d. BKA. vom 22. Mai 1926, Nr. 122.206/10/1926: „Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnungen gehört zu den lokalpolizeilichen Obliegenheiten der Gemeinde die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums. Diese Obsorge für fremdes Eigentum obliegt der Gemeinde naturgemäß insbesondere auch dann, wenn der Eigentümer selbst, sei es infolge eines Unglücksfalles, einer Verhaftung oder Abwesenheit, außerstande ist, sein Eigentum zu verwahren. In welcher Weise die Gemeinde dieser Pflicht im einzelnen Falle nachzukommen hat, darüber lassen sich allgemeine Regeln kaum aufstellen. Man kann natürlich der Gemeinde nicht zumuten, zum Beispiel eine Menagerie monatlang zu füttern. In diesem Falle wird die Gemeinde die Sachen bestmöglichst verwerten und den Erlös aufbewahren. Auch im vorliegenden Falle hätte die Gemeinde den Hund zu übernehmen gehabt und, da das Hereinbringen der Verpflegskosten nicht zu erwarten war, ihn entweder zu veräußern oder, falls dies wegen seines geringen Wertes nicht möglich gewesen wäre, dem Wasenmeister zur Verwertung zu übergeben gehabt. Ein etwaiger Erlös wäre beim Gemeindeamt für den Verhafteten aufzubewahren gewesen.“

Der Gendarm hat sich daher in solchen Fällen gemäß § 13 des Gend.-Ges. 1894 (§ 4 GDI) an die Gemeinde zu wenden.“

Hinsichtlich Sicherung der beschlagnahmten corpora delicti verweise ich auf die Lehren des Ausforschungsdienstes.

Wegen Übergabe geladener Waffen an das Gericht siehe § 104 der Dienstweisung vom 14. April 1925, JABl. Nr. 12, der Gleiches besagt wie der Erl. d. M. f. L. V. vom 26. Juni 1901 (Gend.-Vorschriften 1935, Seite 261).

Ausstellung von Bestätigungen über beschlagnahmte Gegenstände: Wenn es der Beteiligte verlangt (§ 61, Abs. 2 DI.) ist ihm eine Bestätigung auszustellen. Ferner bei der Übernahme beschlagnahmter Gegenstände, falls diese nicht der Behörde, an welche die Anzeige erstattet wird, abgeführt werden können, sondern anderwärts, zum Beispiel bei einem Gemeindebeamten, deponiert werden müssen.

In diesen Bestätigungen sind, falls unbedingt nötig, die beschlagnahmten Gegenstände unter möglichst Anführung von Gewicht oder Stückzahl oder sonstwie, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, genau einzutragen. Bei Platzmangel sind mehrere Formulare oder ein separates Detailverzeichnis zu benutzen. Wegen der näheren Bestimmungen über die Ausstellung solcher Bestätigungen verweise ich auf die A. V. f. d. ö. BG. Nr. 6/1946, Z. 8.

Ausführung beschlagnahmter Gegenstände

Nach dem Erl. d. BML. f. I. vom 7. Juli 1921, Zl. 144.507/8, A.N.P. 244/1921, sind die Sicherheitsbehörden auch bei Zustimmung des Inhabers nicht berechtigt, Gegenstände, die zur Herstellung des Beweises dienen können (corp. del.) dem Beschädigten auszufolgen, da dieses Recht nicht einmal der Untersuchungsrichter hat (§ 367 StPO.). Der Gendarm ist daher schon gar nicht befugt, ohne Zustimmung des Gerichtes solche Verfügungen zu treffen.

Gegenstände, die im Besitze dritter Personen sind: Sei es als Eigentum, sei es als Pfand. Nach § 143 StPO. besteht eine allgemeine Herausgabepflicht, die auch erzwungen werden kann. (Anders nach § 17 VStG.) Der Betroffene könnte nur an das Gericht verwiesen werden, das nach § 367 StPO. die Herausgabe verfügen kann.

Der Gendarm braucht sich daher über die zivilrechtlichen Fragen, ob nicht etwa der Besitzer des zu beschlagnahmenden Gegenstandes daran Eigentumsrechte erworben haben könnte, nicht den Kopf zu zerbrechen. Für jene, die an der Frage besonders interessiert sind, verweise ich auf die §§ 326, 367, 368 und 456 des ABGB. und auf § 368 der StPO. Letztere Bestimmung lautet: „Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht beteiligt hat, auf eine zur Übertragung des Eigentums gültige Art oder als Pfand geraten, oder ist das Eigentum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, oder kann der Beschädigte sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen, so ist das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete Begehren auf den ordentlichen Zivilrechtsweg zu verweisen.“ Also nicht einmal das Strafgericht braucht sich mit dieser Frage zu befassen.

In diesem Zusammenhange verweise ich auch auf die Verfallsbestimmungen mancher Gesetze, die die Worte enthalten: „ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.“ Zum Beispiel § 12 Staatsschutzgesetz, § 29 Devisengesetz, § 26 (2) Waffengesetz u. a. m.

Was macht das Gericht mit den beschlagnahmten Sachen?

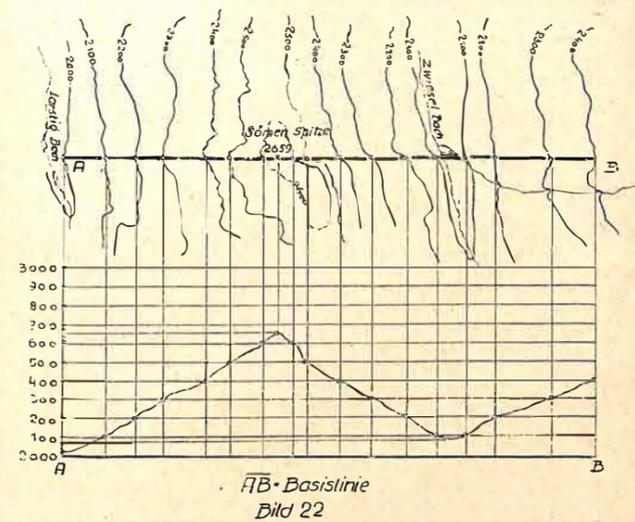
Nach § 121 der Strafgerichtsinstruktion hat das Gericht nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens auch hinsichtlich der in Verwahrung genommenen Gegenstände entsprechende Verfügungen zu treffen. Das Gericht kann sie zurückstellen oder veräußern (§§ 367, 375 ff. StPO.), auch zerstören oder sonst untauglich machen oder an Sammlungen überlassen (Museen, Kriminalinstitute, Lehrmittelsammlungen).

Strafdrohungen, die in diesem Zusammenhange interessieren, sind: § 3, Ges. vom 25. Mai 1883, RGBl. 78, gegen Verleitung von Zwangsvollstreckungen, § 39 Pressegesetz, § 1 und 2 Ges. vom 6. April 1870, RGBl. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses. Ein Gendarm, der sich beschlagnahmte Gegenstände aneignet, könnte nach § 101 StG. schuldig werden.

Ein weiterer Artikel über die Beschlagnahme im Verwaltungsverfahren wird folgen.

(Fortsetzung von Seite 4)

Das Bild 22 zeigt einen Geländeschnitt durch den Schichtenplan einer Alpenvereinskarte mit Profilen.



Für Orientierungszwecke verwendet man der Raschheit halber den auf der Karte gezeichneten Böschungsmafsstab. Der Böschungsmafsstab auf einer Alpenvereinskarte im Mafsstab 1:25.000 zeigt uns die Abstände der Schichtenlinien bei verschiedenen Hangneigungen. (Siehe Bild 23.)



Die Steilheit eines Hanges oder die Größe des Böschungswinkels in Graden ersehen wir beim Böschungsmafsstab im Schnitt.

Für die Ermittlung einer Basislinie, eines Böschungswinkels oder einer Hangneigung in der Natur ohne Schichtenkarte werden folgende einfache Methoden empfohlen:

a) Man mißt die tatsächliche Länge eines Hanges oder einer Böschung in der Natur mit einem Metermaß. Sodann stellt man mit einem Winkelmesser (Klinometer) den Böschungswinkel fest. Somit sind zwei Elemente des Dreieckes, eine Seite und ein Winkel, gegeben. Zur genauen Bestimmung desselben ist aber noch eine Seite oder ein Winkel erforderlich. Das dritte Dreieckselement ergibt sich aus der Tatsache, daß die Höhe zur Basislinie immer normal, also im rechten Winkel steht. Durch drei Elemente ist somit das Dreieck eindeutig bestimmt.

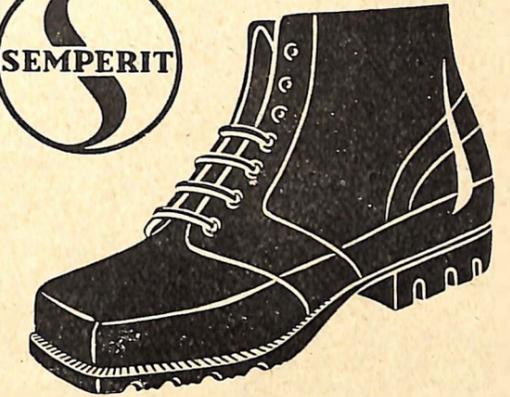
Wenn nun die Böschungslinie, Entfernung vom Punkt A zum Punkt C, 100 m lang ist, und der Böschungswinkel 25 Grad beträgt, so kann das Dreieck zeichnerisch dargestellt werden. Die Länge der Basislinie ergibt sich aus der Projektion der Böschungslinie.

Man trägt zuerst vom Punkt A aus die Basislinie in einer noch unbestimmten Länge auf. Dann wird der in der Natur gemessene Böschungswinkel beim Punkt A konstruiert. Nun steht die Richtung der Böschungslinie in bezug auf die Basislinie fest. Sie wird daher vom Punkt A über den Punkt der aufgetragenen Winkelgröße in ihrer Länge (Mafsstab beachten) aufgetragen. Vom nunmehr gegebenen Endpunkt C der Böschungslinie wird sodann eine Normale auf die Basislinie gefällt. Der Schnittpunkt der Höhe mit der Basislinie ergibt den Punkt B.

Da der Punkt B auf der gleichen Ebene mit dem Punkt A liegen muß (beide Punkte sind in der waag- oder wasserrechten), so ergibt sich aus dem Abstand der Punkte B und C=h der Höhenunterschied der Punkte A und C.

Mit der barometrischen Höhenmessung und der Ermittlung des Neigungswinkels kann sowohl die Länge der Basislinie als auch der Abstand der Strecke A-C ermittelt werden.

PÜRSCHSCHUH



aus Gummi für
Fels, Wald und Sumpf,
bei jedem Wetter
der beste Schutz

Erhältlich in den Größen 39-45 zum Preise von
S 66,- beim Schuh- und Gummifachhändler



DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS:

EULLINOVON



BREVILLIER-URBAN A.G.
BLEISTIFTFABRIK



Wir bitten alle jene Abonnenten, denen ein Erlagschein beigelegt ist, um Überweisung der fälligen Abonnementgebühr

Die barometrische Höhenmessung wird mit dem Aneroidbarometer oder Höhenmesser ausgeführt. Der gemessene relative Höhenunterschied zwischen den Punkten B und C ergibt somit h . Der Winkel α wird mit der Pendeleinrichtung

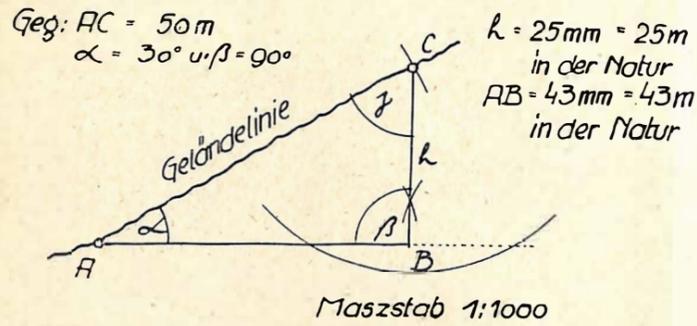
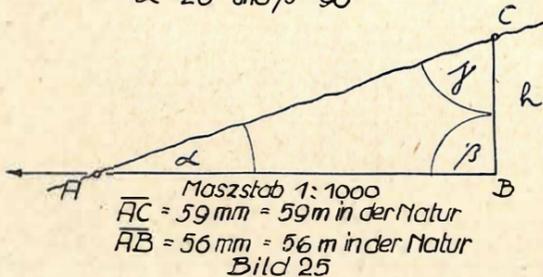


Bild 24

mit Visierfäden des Beazardkompasses oder einem Winkelmesser ermittelt. Der Winkel β ist 50 Grad. Somit sind die drei Bestimmungselemente des Dreieckes gegeben.

Bei der zeichnerischen Darstellung nimmt man den Punkt B an und zieht von diesem die Basislinie zum Punkt A, der vorläufig noch nicht feststeht. Sodann konstruiert man auf die Basislinie im Punkte B eine Normale und trägt die ermittelte Höhe im Maßstab auf. Da die Winkel α und β in ihrer Größe bekannt sind, kann der Winkel γ leicht errechnet werden. $180 \text{ Grad} - \alpha - \beta = \gamma$, da die Winkelsumme jedes Dreieckes 180 Grad beträgt. Die vom Punkte C in bezug auf die Höhe unter dem Winkel γ gezogene gerade Linie schneidet die Basislinie beim gesuchten Punkte A.

Geg: $h = 20 \text{ m}$
 $\alpha = 20^\circ$ und $\beta = 90^\circ$



Die gemessenen Dreieckseiten AC oder AB ergeben mit dem Maßstab multipliziert die tatsächlichen Längen in der Natur.

5. Mit dem Beazardkompass können aber auch geometrische Aufgaben gelöst werden.

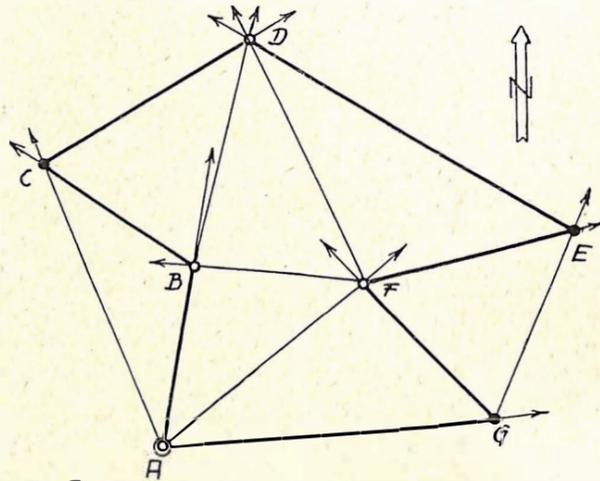
Das Beispiel im Bild 26 zeigt ausführlich, wie unregelmäßige Flächen mit dem Kompass aufgenommen und zeichnerisch für die Flächenberechnung festgehalten werden. Die Aufnahme im Gelände erfolgt mit dem Geländegriff II und die Übertragung auf die Zeichnung mit dem Kartengriff II oder dem Transporteur.

Die geometrisch gezeichnete Figur kann durch Verbindung der Eckpunkte in Dreiecke zerlegt und somit in der gesamten Fläche berechnet werden. Die Summe der Flächeninhalte aller Dreiecke ergibt die Gesamtfläche des unregelmäßigen Vieleckes.

Die Breite eines Flusses oder eines Sees oder die Länge einer in der Natur nicht meßbaren Entfernung (zum Beispiel: Luftlinie zwischen zwei Geländepunkten über ein Tal usw.) wird auf folgende Weise ermittelt:

Vom Ausgangspunkt A mißt man mit dem Geländegriff II den Richtungswinkel zum Punkt B, dessen Entfernung vom Punkt A bestimmt werden soll. Sodann legt man den Ausgangspunkt A auf der Skizze fest und trägt von diesem aus den in der Natur gemessenen Richtungswinkel auf. Der Punkt B muß also in einem Punkt der entlang der Zielkante des Kompasses gezogenen geraden Linie liegen. Sodann ermittelt man den Richtungswinkel vom Punkt A

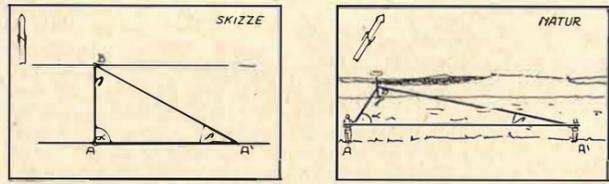
aus entlang des Ufers oder einer angenommenen Geländelinie zum Punkt A' und mißt die tatsächliche Entfernung zwischen den Punkten A und A'. Der ermittelte Richtungswinkel wird wiederum vom Punkt A aus auf die Skizze



- ⊙ Ausgangspunkt der
- Fixpunkte die durch Messung und Schnitt von Richtungslinien festgelegt wurden.
- Zwischenpunkte ← Aufnahmeichtung

Bild 26

übertragen. Die Länge dieser Dreieckseite ergibt sich aus dem genommenen Naturmaß (Maßstab beachten!); somit steht die Lage des Punktes A' sowohl in der Natur als auch auf der Skizze fest. Nun wird vom Punkt A' der Richtungswinkel zum Punkt B auf der gegenüberliegenden Seite des Flusses, Sees usw. gemessen und analog wie die anderen Richtungswinkel auf die Skizze übertragen. Die Konstruktionselemente eines Dreieckes sind somit gegeben, und zwar eine Seite, welche der gemessenen Strecke A bis A' entspricht und die beiden dieser Seite, beziehungsweise Strecke anliegenden Winkel. Die Dreieckswinkel ergeben sich automatisch durch das Übertragen der mit dem Kompass gemessenen Richtungswinkel. Das Dreieck kann somit im entsprechenden Maßstab konstruiert werden. Die Dreieckseiten AB beziehungsweise A'B in Millimeter gemessen und mit dem verwendeten Maßstab multipliziert, ergeben die wirklichen Längen in der Natur.



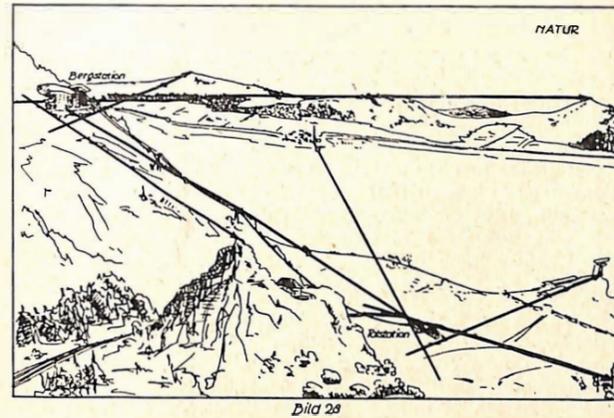
A - Ausgangspunkt, A' - Hilfspunkt, AB - gesuchte Entfernung
Bild 27

Wenn man in der Natur beim Messen der Winkel und der einen Dreieckseite einerseits und beim Übertragen dieser Winkel auf die Skizze und der Länge der Dreieckseite im Maßstab andererseits genau vorgeht, so ist der Fehler, der eventuell entsteht, nur ganz gering. Grundprinzip aber bei der Lösung solcher geometrischer Aufgaben ist, daß alle Punkte des Dreieckes im Gelände in ein und derselben waagrechten Ebene liegen. Bei einer Projektion dieses Dreieckes auf eine andere waagrechte Fläche müßte es also immer in derselben Größe, die Seiten daher in derselben Länge erscheinen.

6. Vermessung von neuen Objekten oder Kommunikationen in der Natur und Einzeichnung derselben in eine Karte.

Die praktische Lösung solcher Geländeaufgaben ist ganz einfach, wenn man die Grundsätze über die Richtungs- und Böschungswinkel (Horizontal- und Vertikalwinkel) beherrscht.

Das Bild 28 veranschaulicht, wie zum Beispiel eine neu erbaute Seilbahn oder ein Skilift in der Natur vermessen und sodann in der Karte eingezeichnet wird.



Man geht dabei wie folgt vor:

a) Man stellt sich in der Natur zum Objekt der Talstation, sucht sich drei bekannte Geländepunkte und vermißt dieselben mit dem Geländegriff II. Sodann überträgt man die ermittelten Richtungswinkel auf die Karte und erhält damit das sogenannte Fehlerdreieck, in dessen Schwerpunkt die Talstation liegt (Methode des Rückwärtseinschneidens).

b) Hierauf visiert man mit dem Kompass vom Objekt der Talstation in die Richtung der Bergstation und überträgt den gefundenen Richtungswinkel auf die Karte. Der Scheitel dieses Winkels liegt im Schwerpunkt des Fehlerdreieckes.

c) Ebenso wie die Talstation wird die Bergstation vermessen. Im Schwerpunkt des ermittelten Fehlerdreieckes liegt somit diese Station.

Durch die Ermittlung der Lage der Berg- und Talstation auf der Karte mit der Methode des Rückwärtseinschneidens ist auch die einzuziehende Länge der Seilbahn auf der Karte bereits fixiert. Diese so gefundene Länge der Seilbahn stellt nicht ihre wirkliche Länge, sondern die Basislänge (Basislinie) dar, also die Projektion der im Gelände vorhandenen Objekte, Talstation und Bergstation auf eine waagrechte Linie. Aus der Karte kann sodann durch einen Geländeschnitt mit Hilfe der Schichtenlinien die wirkliche Länge und der Neigungswinkel der Bahn dargestellt werden.

Die Geländeaufnahme von neu erbauten Straßen oder Wegen in der Natur und das Einzeichnen in die Karte geschieht nach den gleichen Prinzipien. Zur Kontrolle soll jede Kurve oder jeder Eckpunkt einer Serpentine nach den hier genannten Methoden vermessen werden. Bei einer in der Waagrechten liegenden Straßen- oder Wegstrecke kann eine gemessene Entfernung in der Natur umgerechnet auf den Maßstab sofort auf die Karte übertragen werden. Straßen- oder Wegsteigungen aber erscheinen auf der Karte verkürzt, also mit ihrer Basislinie, auf. Die verkürzte Linie (Basislinie) kann auch durch das Messen der tatsächlichen Länge der Strecke in der Natur und des Neigungswinkels (Steigung der Straße oder des Weges in Graden) gefunden werden, oder aber, man wendet an den beiden Endpunkten die Methode des Rückwärtseinschneidens an und findet so die gesuchten Endpunkte auf der Karte. Bei der Anwendung beider Methoden findet man sofort eventuelle Fehler und erhält die bei Geländeaufnahmen notwendige Sicherheit.

7. Verhalten bei einem weglosen Marsch mit Geländehindernissen.

Der Marsch führt zum Beispiel durch einen weglosen Wald mit einer oder mehreren Kompassrichtungen und genauen Entfernungen in Metern oder Schritten von Punkt zu Punkt zu einem festgelegten Ziel. Die beim Marsch einzuhaltenen Richtungswinkel und die tatsächlichen Entfernungen der einzelnen Wegstrecken zum Ziel wurden an Hand der Karte genau festgelegt.

Auf dem Wege zum Ziel kommt plötzlich ein Hindernis, und zwar ein Sumpfgebiet, ein See usw. Der Marsch in der festgelegten Bussolenrichtung ist unmöglich, denn das Hindernis muß umgangen werden.

Das Bild 29 zeigt, wie man sich in einem solchen Falle verhält.

Man weicht von der Kompassrichtung nach rechts oder

links um 60 Grad ab. Selbstverständlich muß man die Strecke, die man dabei zurücklegt, in Metern oder Schritten

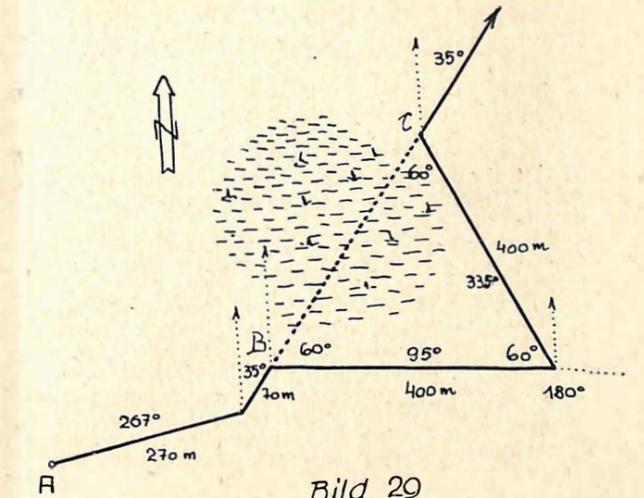


Bild 29

genau festhalten. Richtungswinkel und Entfernungen ergeben von einem bekannten Punkt aus auf die Karte oder Skizze aufgetragen immer den eigenen Standpunkt in der Natur. Bei Steigungen oder Gefälle ist jedoch die Basislinie bei der Übertragung zu beachten.

Sobald das Hindernis überwunden ist, geht man wieder in einem Winkel von 60 Grad zur gegangenen Kompassrichtung zurück.

Bei einem gleichseitigen Dreieck beträgt jeder Winkel, den die Seiten einschließen, 60 Grad. Wenn somit der erste Abweichungswinkel zur Marschrichtung 60 Grad beträgt und der zweite Abweichungswinkel wieder 60 Grad von der gegangenen Richtung abweicht, so muß der dritte Dreieckswinkel zur ursprünglich festgelegten Richtung auch 60 Grad betragen, daher sind alle Seiten des Dreieckes gleich lang und die Entfernung der Punkte B—C in der ursprünglich festgelegten Marschrichtung ist gleich einer Dreieckseite oder der Hälfte des zurückgelegten Umgehungsweges.

Eine andere Methode des Umgehens solcher Hindernisse zeigt das Bild 30.

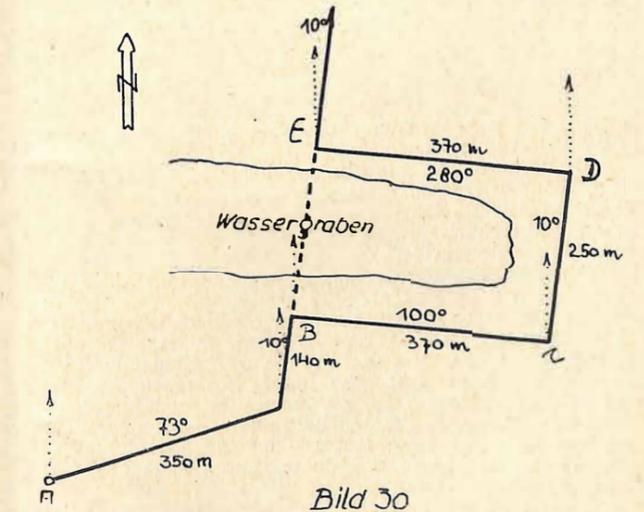


Bild 30

Man weicht von der festgelegten Kompassrichtung um 90 Grad ab und hält die Länge der Wegstrecke von B nach C fest. Sodann geht man parallel zur ursprünglichen Marschrichtung und zählt wieder die Schritte oder mißt die Meter. Beim Punkt D geht man parallel zur ersten Abweichungsrichtung dieselbe Strecke wie B—C zurück und gelangt somit zum Punkt E, dessen Schnittpunkt in der ursprünglichen Marschrichtung liegt. Der dabei tatsächlich zurückgelegte Weg in der ursprünglich festgelegten Marschrichtung ist gleich der Strecke C—D. (Fortsetzung folgt.)

BEDEUTENDE KRIMINALFÄLLE DER WELT

Der verschwundene Tänzer

Fortsetzung von 6/50

Wo bleibt das Motiv?

Morbeen berichtete nach seiner Rückkehr Inspektor Davis, daß die Leichenstücke unzweifelhaft zum Körper des Tänzers gehörten.

„Endlich sind wir so weit“, sagte Morbeen, „daß wir nunmehr wissen, daß der Torso zu der Leiche Road gehört.“

„Ja“, entgegnete Davis, „wo bleibt aber das Motiv für diesen Mord, das wir doch unbedingt ergründen müssen? Veranlassen Sie doch bitte zusammen mit Baleston und Carpenter alles Notwendige, damit wir jede Kleinigkeit über die Beziehungen zwischen Road und Tudor erfahren, ihre Freunde ausfindig machen und vor allem auch bald wissen, in welchen finanziellen Verhältnissen sie lebten. Prüfen Sie vor allem ihre Bankkonten!“ Zehn Tage gingen mit diesen Ermittlungen hin. Unablässig waren Morbeen und die beiden Detektive tätig, um die persönlichen Beziehungen des ermordeten Tänzers und seines Zimmergenossen zu klären. Das Ermittlungsergebnis war nicht uninteressant:

Beide waren, wie man überall bestätigte, eng befreundet. Sie schwärmten für schöne Kleidung, gingen jedem Vergnügen nach und genossen vor allem die gewähltesten Speisen und Getränke. Daneben hatten beide eine Vorliebe für das Artistentum. Beide waren gebildet, Menschen von ästhetischem Geschmack und tadellosen Umgangsformen. Die Herzlichkeit ihrer Freundschaft wurde am besten dadurch gekennzeichnet, daß sie bei einer Bank ein gemeinsames Konto unterhielten, auf dem sich 1500 Dollar befanden. Road hatte bei derselben Anstalt auch noch ein persönliches Konto mit einem großen Guthaben, während Tudor seinem eigenen Konto nur sehr wenig gutgebracht hatte.

Während jedoch die Detektive unablässig arbeiteten und Steinchen für Steinchen zur Begründung des Motivs zusammentrugen, vermietete Tudor am Vormittag des 13. Septembers seine Wohnung an einen Studenten, zog in ein gutes Hotel im Zentrum der Stadt. Der Tänzerin und ihrem Gatten erklärte er, daß ihm freundlicherweise Road nochmals, und zwar jetzt aus Kalifornien geschrieben und mitgeteilt habe, daß er dort einige Zeit bleiben werde.

Blutspuren.

Da die Überwachungsbeamten Tudor noch immer streng unter Aufsicht hielten, benutzten sie nach seinem Auszug aus der Wohnung die Gelegenheit, die Räume gründlich zu untersuchen.

Morbeen und seine beiden Kameraden machten die Haushälterin darauf aufmerksam, sie hätten den dringenden Verdacht, daß die Wohnung der Schauplatz eines scheußlichen Verbrechens gewesen sei.

Die Vermieterin gab gerne ihre Zustimmung, daß die Angehörigen des polizeitechnischen Laboratoriums die Räume nach Spuren untersuchten.

Sie gingen so vor, daß sie vor allem den Verputz auf dem Fußboden und an den Wänden entlang eingehend prüften, wobei sie sehr bald rotbraune Flecken entdeckten. Wenn diese auch nicht groß waren, so gelang es ihnen doch, Schabbel davon zu entnehmen, zu analysieren und sogar die Blutgruppe dieser Blutspuren — denn um Blut handelte es sich hier — festzustellen. Sie stimmte mit der Blutgruppe des Torsos, des Beines und des Armes völlig überein.

Über der Badewanne fanden die Sachverständigen, die mit den modernsten Untersuchungsmitteln vorgingen, frisch aufgetragene Farbe, die der alten beinahe gleichkam. Als sie die Farbe jedoch abkratzten, fanden sie darunter Teilchen von getrocknetem Blut mit Farbe vermischt. Nach allem kamen sie zu der Überzeugung, daß in diesem Badezimmer unzweifelhaft eine Leiche zerstückelt worden war.

Den tagelangen, mühsamen Untersuchungen wohnte auch ab und zu Inspektor Davis bei, der eines Tages einen Besen bemerkte, der an einem dünnen Lederrücken im Küchenschrank hing. Indem er auf den Besen hinwies, fragte er die Haushälterin:

Gehört der Ihnen?“

„Nein“, erwiderte sie, „den hat Herr Tudor zurückgelassen.“

Davis nahm den Besen und hielt den geknoteten Riemen Morbeen hin:

„Ein weiterer Großmutterknoten“, sagte er lächelnd, „es muß eine typische Eigenart bei diesem Burschen sein, solche Knoten zu machen.“

Laute um Mitternacht.

Als sie nach dieser Feststellung die Wohnung verließen und treppabwärts gingen, hielten sie sich einen Augenblick bei der Tänzerin und ihrem Gatten auf um sie zu befragen, ob sie in der Nacht, in der der Tänzer verschwunden war, oben irgendwelche Geräusche gehört hätten. Sie hatten diese Frage leider bisher vergessen.

„Ja“, erklärte der Hauptmann, „kurz nach Mitternacht wurden wir seltsamerweise durch heisere, keuchende Laute geweckt, die durch den Luftschacht herunterkamen. Wir glaubten, daß etwas nicht in Ordnung sei und eilten zu Road's Wohnung hinauf. Als wir aber an die Wohnungstür klopfen, antwortete niemand. Da die Geräusche sehr bald verstummten, beruhigten wir uns und legten uns zu Bett. Bemerkenswert ist noch, daß wir eine Stunde später oben vier Wasser fließen hörten. Wir beachtetten es jedoch nicht.“

Jetzt waren die Beamten natürlich fest davon überzeugt, daß die „heiseren Laute“ von dem Tänzer ausgestoßen wurden, als er eines gewaltsamen Todes starb. Denn der Gerichtsarzt hatte bereits aus den lebenswichtigen Organen festgestellt, daß keine Spuren von Gift oder Betäubungsmittel vorhanden waren.

Zwei Tage nach dieser Erkundung meldete plötzlich Tudor's Arbeitgeber, wie er es Morbeen versprochen hatte, daß jener einen zweiwöchigen Urlaub beantragt und erhalten habe, um ein Sanatorium in Rochester aufzusuchen und sich wegen eines Nervenleidens behandeln zu lassen. Er habe darüber geklagt, daß er nicht mehr imstande sei, ordentlich zu essen und zu schlafen.

„Lassen Sie ihn, bitte, ruhig gehen“, sagte Davis, „er wird wiederkommen, darauf können Sie sich verlassen. Er hat keine Ahnung davon, daß wir ihn ständig beobachten. Längst ist er der festen Meinung, daß die ganze Sache mit Road in Vergessenheit geraten sei.“

Sehr erstaunt waren jedoch die Beamten, als sie am nächsten Tag in den Tageszeitungen unter der Rubrik für Lokalnachrichten lesen konnten, der angeblich verschwundene Tänzer Philipp Walter Road sei nach einer Auseinandersetzung mit seiner Partnerin, Liselotte Mayence, wegen ihrer Verheiratung an die Westküste geflogen.

Als Morbeen dem Ursprung dieser Zeitungsmeldung nachging, erfuhr er, wie nicht anders zu erwarten war, daß Tudor vor seiner Reise nach Rochester die Zeitung angerufen und dahingehend informiert hatte, daß er von Road Nachricht erhalten habe.

Während Tudor versuchte, seine zerrütteten Nerven zu heilen, stellte der Detektivinspektor und seine Mitarbeiter Tudor eine Falle. Da sie wußten, daß Tudor am Montag, den 1. Oktober, zurück sein sollte, übernehmen es Baleston und Carpenter, sich von diesem Tage an während der Schalterstunden in seiner Bank auf Posten zu stehen. Sie waren inzwischen zu der Überzeugung gekommen, daß neben anderen Momenten vorwiegend Habsucht der entscheidende Beweggrund für den begangenen Mord gewesen war. Bei dieser Überlegung rechneten sie damit, daß der von Gewissensbissen geplagte Täter bald den Ort seiner grausigen Tat verlassen und daß seine letzte Tätigkeit in New York darin bestehen würde, die 1500 Dollar von dem gemeinsamen Konto abzuheben, wie er ja auch versucht hatte, sich den begehrten Anzug anzueignen.

Tudor erschien jedoch am Montag nicht. Sein Arbeitgeber rief an und erklärte, daß er sich zuletzt in Philadelphia aufgehalten habe, um dort etwas Geschäftliches zu erledigen und seinen Eltern einen Besuch abzustatten.

Freitag, den 5. Oktober, erfolgte ein neuer Anruf von Tudor's Chef: „Tudor ist zurückgekehrt“, teilte er mit, „soeben hat er das Haus verlassen und macht einige Be-

suche, wie ich von ihm selbst telephonisch erfahren habe. Vor Geschäftsschluß will er mich hier noch aufsuchen.“

Der Verbrecher kehrt zum Tatort zurück.

Während Baleston und Carpenter die Bank besetzten, begab sich Morbeen eiligst in das Fremdenheim der 43. Straße, da er von der richtigen Überlegung ausging, daß der Täter nach seiner Reise unzweifelhaft den Tatort seines grausigen Verbrechens aufsuchen würde.

Er stieg die Treppe zur Wohnung im fünften Stock hinauf, die jetzt ein Mister Minedt innehatte, und drückte die Klingel in der unbestimmten Hoffnung, daß er Tudor dort antreffen würde.

Der Wohnungsinhaber war jedoch allein.

„Mister Tudor?“ wiederholte er auf die Frage des Detektives, „da kommen Sie leider zu spät, er war gerade vor einer kleinen Weile hier, besah sich unter anderem das Badezimmer und war entsetzt darüber, wie man den Verputz zugerichtet hatte. Er erzählte außerdem, daß er sehr bald aus New York abreisen würde und verließ dann die Wohnung.“

Morbeen eilte die Treppe hinunter und lief zur Bank, um seine beiden Kameraden entsprechend zu unterrichten. Er traf sie dort nicht mehr an: es war ihm klar, daß Tudor dort gewesen war und die letzte Phase des Kampfes um die Aufklärung des Verbrechens begonnen hatte.

Morbeen befragte noch kurz den Kassier, der von der Anwesenheit der beiden anderen Detektive wußte.

„Ja, Tudor ist hier gewesen“, sagte er, „er hat die 1500 Dollar von dem gemeinsamen Konto abgehoben und noch einen Scheck über eine hohe Summe vorgelegt, der auf des Tänzers persönliches Konto lautete und angeblich auch von ihm unterzeichnet war. Nach unserer Ansicht war aber die Unterschrift nicht echt, deshalb weigerten wir uns, ihm den Betrag auszuzahlen.“

Darauf eilte Morbeen zur Pennsylvania Station, um von dort aus zur Zentrale zu fahren. Als er inmitten einer Verkehrsstockung an der Kreuzung der 34. Straße und der 7. Avenue ausstieg, sah er durch Zufall Tudor aus der Drehtüre eines naheliegenden bekannten Lokales auftauchen. Die Detektive Baleston und Carpenter waren ihm auf den Fersen.

Sofort ging Morbeen auf Tudor zu, während Baleston und Carpenter von hinten nachdrängten. Er wies sich aus und erklärte ihm, daß er verhaftet sei und sein Spiel aus sei. Tudor wurde kreidebleich, seine Lippen bebten, er war unfähig, auch nur ein Wort zu sprechen.

„Kommen Sie mit“, sagte Morbeen, „wir werden Sie dort hinbringen, wohin Sie gehören. Aber vor allem will Sie der Untersuchungsrichter sehen, der das ganze Beweismaterial hat, das wir in vielen Wochen gegen Sie gesammelt haben. Daß es nicht schlecht ist, dessen können Sie gewiß sein.“

Tudor bindet einen Knoten.

Auf schnellstem Wege brachten die Detektive mit dem ersten erreichbaren Wagen Tudor zum Untersuchungsrichter, von dem er sofort in ihrer Gegenwart vernommen wurde. Hartnäckig blieb er bei seiner Behauptung, der Tänzer sei am 20. August um 2 Uhr früh aufgestanden, habe sich angekleidet und sei fortgegangen, um den Zug nach Philadelphia zu erreichen. Erst nach langem Hin und Her änderte er seine Aussage ab, um sie glaubwürdiger zu machen.

„Es war damals doch anders, ich wollte es Ihnen nur nicht sagen, um nicht selbst Schwierigkeiten zu haben. Als ich nämlich in jener Nacht ungefähr um 1/2 12 Uhr nach Hause kam, sah ich einen Matrosen die Treppe herunterkommen, der einige große, in Zeitungspapier eingewickelte Pakete unter dem Arm trug. Da ich nichts besonders Verdächtiges sah, hielt ich ihn nicht an. Als ich jedoch oben in der Wohnung anlangte, mußte ich zu meiner Bestürzung feststellen, daß Road abwesend und auf dem ganzen Badezimmerfußboden Blut verspritzt war. So wußte ich, daß...“ „Einen Augenblick“, unterbrach ihn Morbeen, indem er dem Häftling einen kurzen dünnen Strick zuwarf, „binden sie mir bitte einen Knoten“.

Verwundert sah ihn Tudor an, konnte sich aber der zwingenden Aufforderung des Inspektors nicht entziehen und überreichte diesem das verknotete Ende. Überraschenderweise warf Morbeen den Strick zurück: „Nicht einen solchen“, sagte er, „machen sie doch gefälligst einen anständigen, festen Knoten, mit diesem kann man doch nichts anfangen“.

Wir bieten durch unsere Volks-Unfallversicherung Einzelpersonen und ganzen Familien aller Bevölkerungskreise für 3 bis 5 Groschen täglich wirksamen Versicherungsschutz bei Unfällen jeder Art, wo und wie immer sie sich ereignen (in der Wohnung, bei der Arbeit, in der Freizeit, im Straßenverkehr, Sportbetrieb u. dgl.). Es werden 5000 S bei Ganzinvalidität und 1000 S im Todesfall ausbezahlt, doch kann auch ein Mehrfaches (bis zu 20.000 S) versichert werden. Unsere Vertreter folgen sofort fertige Polizen aus. Verlangen Sie — durch Postkarte oder Telefonanruf — nähere Auskunft oder Vertreterbesuch. Wiener Städtische Versicherungsanstalt, Wien I, Tuchlauben 8, Telefon U 28 5 90



„Bedaure“, sagte Tudor ärgerlich, „das ist die einzige Art Knoten, die ich machen kann und an die ich gewöhnt bin“.

„Wirklich“, meinte Morbeen höhnisch, „na, dann sind sie gründlich hereingefallen, das ist ja ein ausgesprochenes ‚Großmutterknoten‘, derselben Art, wie er beim Zusammenbinden der Pakete mit R o a d s Leiche verwendet wurde“.

Wie vom Donner gerührt, stand Tudor da. Er war einem Nervenzusammenbruch nahe. Schnell sprang einer der Detektive hinzu und reichte ihm etwas aromatischen Salmiakgeist, der ihn langsam wieder zu sich kommen ließ.

„Ja, ich habe ihn getötet“.

„Ja“, sagte er, „ich kann nicht weiter, ich muß es zugeben: ich habe den Tänzer Philipp Walter Road getötet. Es war ein Akt der Selbstverteidigung. Unsere Auseinandersetzung spitzte sich derart zu, daß es galt, er oder ich! In der Nacht, in der ich ihn töten mußte, fand ich Road um Mitternacht bereits im Bette vor. Als ich mich entkleidete, um mich niederzulegen, hat mich der Tänzer wissen lassen, daß ich auf seine Freundschaftsbezeugungen kaum noch rechnen dürfe. Sie werden es verstehen, daß ich durch diese Erklärung vor Wut rasend wurde, nicht nur darüber, daß ich auf meine Partner verlieren, sondern auch mein bisheriges luxuriöses Wohlleben aufgeben mußte. Ich stellte ihn zur Rede. Er sprang plötzlich aus dem Bett, verbat sich jede Entgegnung und stürzte sich auf mich. Ich schlug ihm in die Magengegend, und es gelang mir, ihn auf den Fußboden zu zwingen. Im gleichen Augenblick jedoch wurde ich gewahr, daß er einen Eispickel ergriff, um sich mit diesem auf mich zu werfen. Sinnlos vor Wut, daß eine langjährige Freundschaft so enden sollte, ergriff ich einen Hammer, und ließ ihn zwei- oder dreimal auf seinen Kopf niedersausen. Ich muß jedoch zu heftig zugeschlagen haben, denn er fiel zu Boden und rührte sich nicht mehr. Zu meinem Entsetzen mußte ich feststellen, daß er tot war. Als ich endlich wieder zur Besinnung kam, schleppte ich die Leiche in das Badezimmer, legte sie in die Badewanne und ging in die Küche, um mir ein Fleischmesser zu holen. Da alles gegen mich sprach, blieb mir, um eine Identifizierung zu vermeiden, nichts weiter übrig, als die Leiche zu zerlegen, die Fingerspitzen zu entfernen und das Blut wegzuwaschen. Mehr als zwei Stunden brauchte ich, um diese Arbeit zu verrichten. Als ich endlich um 1/2 3 Uhr morgens damit fertig war, ging ich, um mir eine Nacht- ausgabe der Times zu holen. Nach meiner Rückkehr wickelte ich den Torso in das Handtuch und in einen Teil des Zeitungspapiers, wobei ich das Bündel in einer Schnur in der Weise, wie es vorgefunden wurde, zuband. Dann wickelte ich die Arme und Beine in losgerissene Bettlakenstücke, hüllte sie ebenfalls in Papier ein und verschürte sie. Zu meinem Schrecken mußte ich feststellen, daß ich nicht alle Bündel auf einmal tragen konnte. Ich ließ den Torso zurück, nahm die übrigen Pakete und trug sie die Treppe hinunter, um in einem Taxi die Stadt bis zur Fähre zu durchqueren. Von dort fuhr ich mit dieser bis zur Küste von Jersey und warf die Pakete über das Geländer

Fortsetzung auf Seite 26

Gendarmeriediensthunde beim Tierkorso des Landes- tierschutzvereines in Graz

Am 7. Mai d. J. fand in Graz unter lebhafter Beteiligung der Bevölkerung der alljährliche Tierkorso des Landestierschutzvereines statt.

Das Landesgendarmeriekommando für Steiermark beteiligte sich mit 13 Diensthunden an dieser Veranstaltung. Beim Erscheinen der Gendarmeriediensthunde wurden diese besonders akklamiert.

Die Vorführung löste bei der Bevölkerung große Begeisterung aus und tosender Beifall lobte die Arbeit der Hunde.



1. Die Teilnehmer des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark am Tierschutzkorso.
2. Vorführung einer Eskorte und 3. Stellen eines geflüchteten Verbrechers.

Gendarmerieanzeige

Wer tauscht mit mir den Dienstort vom Bezirk St. Pölten in den Bezirk Bruck a. d. Leitha. Zuschriften erbeten an: Gendarmeriebeamter Anton B o s e z k y, Gendarmeriepostenkommando Hof, Bezirk Bruck a. d. Leitha.

Rechts-Rätsel

Gewinner der Rechts-Rätsel 5 und 6

Da zahlreiche richtige Ausarbeitungen eingesandt wurden, entschied das Los. Folgende Preise erhielten:

1. Preis 50 S: Gend.-Rayonsinspektor **Franz Pistotnik**, Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Chargenschule.
2. Preis 30 S: Gend.-Patrouillenleiter **Franz Meister**, Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Chargenschule.
3. Preis 20 S: Gend.-Rayonsinspektor **Karl Müllegger**, Landesgendarmeriekommando f. Steiermark, Chargenschule.

Rechts-Aufgabe Nr. 7

A. hat bei B. einen Einbruchsdiebstahl begangen und wird deswegen vom Gendarmen C. zur Anzeige gebracht.

Die D. — Mutter des A. — wird bei dem in Ausübung seines Dienstes befindlichen Gendarmen C. am Posten X vorstellig und bittet ihn, von einer Anzeige Abstand zu nehmen.

Was liegt vor?

Rechtsaufgabe Nr. 8

A beschuldigt den Briefträger B fälschlich, daß ihm dieser anlässlich der Zustellung der Post von seinem Küchentisch eine Zehnschillingnote gestohlen habe. B wurde auf Grund dieser falschen Beschuldigung seitens seiner vorgesetzten Stelle vierzehn Tage vom Dienst enthoben.

Was liegt vor?

Ausarbeitung der Rechts-Aufgabe Nr. 5

Allgemeiner Tatbestand:

Subjekt = A.

Objekt = Geldbörse und 55 S des B. (tatsächliches Objekt); Eigentum des B. im Rechtssinne (verletztes Rechtsobjekt).

Äußere Tathandlung = Ziehen der Geldbörse samt Inhalt aus eines anderen Besitz ohne dessen Einwilligung.

Schuldform = Böser Vorsatz.

Besonderer Tatbestand:

§ 171 StG.

A. hat um seines Vorteiles willen die Geldbörse dem B. mit dem Inhalt von 55 S (Gesamtwert 75 S) ohne dessen Einwilligung entzogen.

§ 460 StG.

Der Diebstahl eignet sich nach der Vorschrift der §§ 172 bis 176 StG. nicht als Verbrechen und bildet demnach im Sinne des Tatbestandes nach § 460 StG. eine Übertretung.

Anmerkung.

Nach Art. IV des KP. ist im österr. StG. der Analogieschluß nicht zulässig. Eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie im Gesetze ausdrücklich als ein Verbrechen, Vergehen oder Übertretung erklärt wird.

Eine Anwendung des § 174 II c StG. ist deshalb nicht zulässig, weil nach dem Wortlaut nur Räumlichkeiten und Beförderungsmittel einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, Schiffsverkehrsunternehmung oder der Post in Betracht kommen.

Auch der Fortschritt der Technik berechtigt den Richter nicht, daß Diebstählen in allen Beförderungsmitteln ein erhöhter Schutz gewährt wird.

Zufolge einer Entscheidung OGH., 22. Jänner 1948, 2 Os III/47, kann dem Bedürfnis nach verstärktem Schutz der Reisenden nicht durch Rechtsanwendung, sondern nur im Wege einer Änderung des Gesetzes Rechnung getragen werden.

Die Bestimmung des § 174, II, lit. c, StG. ist auch auf elektrisch betriebene Straßenbahnen innerhalb oder zwischen Gemeinden anzuwenden (E. v. 6. September 1919, Kr III, 341/19); dagegen nicht auf Kraftwagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (E. v. 20. März 1931, 5 Os, 178/31).

(StG. Dr. K i m m e l, 10. Auflage, Seite 163.)

Ausarbeitung der Rechts-Aufgabe Nr. 6

Allgemeiner Tatbestand:

Subjekt = A.

Objekt = B. (tatsächliches Objekt); die Gesundheit (verletztes Rechtsobjekt).

Äußere Tathandlung = Zufügen einer leichten Verletzung an der rechten Brustseite des B. durch den Täter A.

Schuldform = Böser Vorsatz.

Besonderer Tatbestand:

§ 411 StG.

Vorsätzliche, leichte körperliche Beschädigung des am Boden liegenden B. durch den Täter A. Aus dieser Handlung haben sich die zu diesem Tatbestand geforderten Merkmale und Folgen ergeben.

Anmerkung.

Das Verbrechen nach § 152 StG. liegt nicht vor, weil sich B. die Verletzung am linken Fuß dadurch zugezogen hat, daß er beim Davonlaufen in eine Bodenvertiefung trat und zu Falle kam.

Dem Angeklagten A. kann auch nicht der Tatbestand nach § 335 StG. zugerechnet werden. A. mußte nicht damit rechnen, daß B. auf der Flucht nicht die nötige Aufmerksamkeit auf den Weg nehmen könne und somit zu Schaden kommen kann.

Nach der Feststellung des OGH. vom 27. Oktober 1947, 2 Os 489, gehört es nicht zu den natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, der Verfolgung eines für einen Dieb gehaltenen Mannes, daß dieser durch eigene Unvorsichtigkeit zu Falle kommt und sich dabei verletzt.

RADIO-FACH-WERKSTÄTTE

Schallplatten

Einkauf — Umtausch
Gelegenheitskäufe in
Photo, Akkordeons, Fahrräder
Alle Bestandteile
Bequeme Teilzahlung

RADIO
WIEN 3. BORGER
HAUPTSTRASSE **103**
TEL. U 14 2 84

Der verschwundene Tänzer

Fortsetzung von Seite 24

in den Hudsonfluß. Dann bin ich noch einmal nach dem Fremdenheim zurückgekehrt, habe den schweren Torso auf die Straße geschleppt und gleichfalls mit einem Taxi zur Fähre gebracht. Ich hatte jedoch Schwierigkeiten, das Bündel aus dem Wagen herauszubekommen, so daß mir der Fahrer helfen mußte. Als ich die Fähre um etwa 1/2 6 Uhr früh bestiegen hatte, ging ich nach vorn und lehnte das Bündel an das Geländer. Etwa 200 m vor St. George ließ ich das Bündel plötzlich über Bord fallen. Es sah wie ein unglücklicher Zufall aus, und die Leute, die sich auf dem Wege zur Arbeit nach ihrem Betrieb befanden, sahen das Paket fallen und bedauerten mich".

Aus dieser Schilderung wurde klar, warum der Torso vor Long Island, die Glieder aber im Hudsonfluß gefunden wurden. Ob man den Kopf und den anderen Arm, sowie das fehlende Bein noch auffinden würde, war jedoch sehr fraglich.

Inspektor Davis und seine Beamten hatten inzwischen noch erfahren, daß Tudor gebeten hatte, nach Philadelphia versetzt zu werden, um bei seiner Mutter wohnen zu können. Eine telegraphisch angeordnete Durchsuchung ihrer Wohnung brachte einen Ring mit einem herrlichen sternförmigen Saphir, eine teure Armbanduhr und eine Anzahl von Kleidungsstücken, die dem ermordeten Tänzer gehört hatten, zutage.

Um auch das letzte Beweisglied in der Kette zu schließen, begab sich Morbeen nach Kalifornien, um von dort den Bruder des Opfers herbeizuholen, der einwandfrei den Tänzer identifizierte und angab, daß er von dessen angeblichen Besuchsplänen, von denen Tudor immer gesprochen hatte, nichts wußte.

Tudor wurde in Haft behalten und vom Gerichtshof wegen Mordes angeklagt. Schon am 16. Oktober fiel das große Schwurgericht ein hartes, aber gerechtes Urteil:

„Schuldig laut Anklage!“

Die Anwendung der modernsten, wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden der amerikanischen Kriminalpolizei in dem vorliegenden Falle überrascht nicht mehr. Was uns in „Der verschwundene Tänzer“ aber interessiert, ist der Täter mit seiner durchdachten Verschleierungstaktik.

Er glaubte, schon durch seine Teilnahme bei der Verhaftungsmeldung einem möglicherweise auf ihn als Zimmergenossen des Opfers fallenden Verdacht, von vornherein zu begegnen, er versuchte weiterhin, durch die Absendung der Telegramme, sowie durch die Zurücknahme der Verhaftungsmeldung jeglichen Verdacht von sich abzulenken.

Auch die bewußt falsche Aussage betreffs der Narbe über der Hüfte des Toten, sollte die Kriminalpolizei täuschen.

Daß er die angeblichen Telegramme seines Freundes ausgerechnet mit dem von ihm selber nicht gebrauchten Namen Walter unterzeichnete, war erst der Anfang der ihn verfolgenden Pechsträhne. Als die Dame am Telegrammschalter sich seines angenehmen Äußeren und blonden Haarschopfes erinnerte, dachte sie leider auch an seine Aufforderung, die Telegramme nicht so eilig abzufertigen.

Und dann die Geschichte mit dem von dem Kriminalbeamten so unerwartet plötzlich geforderten „Großmutterknoten“.

Unvorsichtigkeit, Unterschätzung des Könnens der „Leute vom Fach“, sowie Mangel an psychologischen Kenntnissen, mußten ihm zum Fallstrick werden.

Sein Geständnis ist erschütternd. Mag sein, daß die verschmähte Liebe seines Opfers, sicher aber die damit in Aussicht stehende Aufgabe seines bis dahin geführten Wohllebens, sowie Eitelkeit und Habsucht die Motive zur grausigen Tat abgaben.

So wurden ein Torso, einige menschliche Gliedmaßen, ein Handtuch und einige Zeitungen, die die einzigen Anhaltspunkte für die Aufklärung dieses grausigen Verbrechens in der Millionenstadt New York waren, der Ausgangspunkt eines gemischten Indizien- und Zeugenbeweises, der, gestützt durch die modernen Mittel der Kriminalistik, zu einem vollen Erfolg führten.

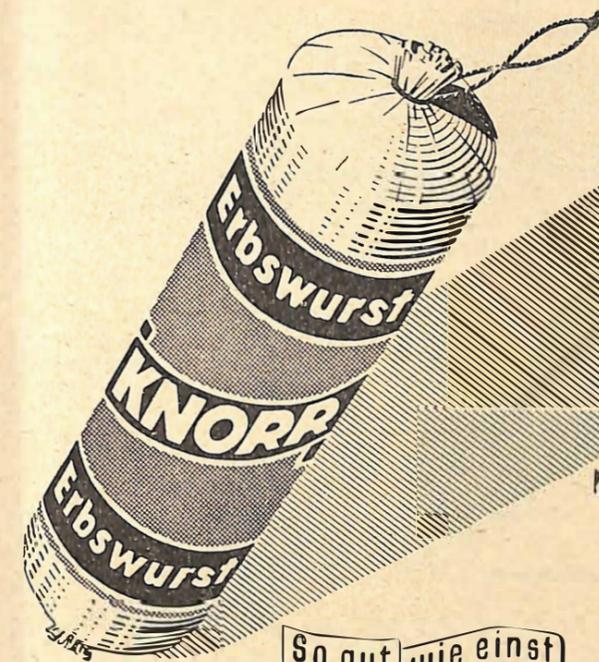
(Schluß.)

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE



KNORR

LANDESHYPOTHEKENANSTALT SALZBURG

RESIDENZPLATZ 7 / TELEPHON 2411

PFANDBRIEFE
GIROVERKEHR
SPAREINLAGEN

DEPOTS
WERTPAPIERE
AUFBAUDARLEHEN
HYPOTHEKENDARLEHEN

ALLE BANKGESCHÄFTE
LANDESHAFTUNG

POSTSPARKASSENKONTO WIEN 110.889
GIROKONTO: ÖSTERR. NATIONALBANK 17

M Ö B E L

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450.—
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU.
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.—
WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMOBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

Schriftleitung und
Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68
TELEPHON U 17 5 65/14
POSTSPARKASSENKONTO 31.939

Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105
Tel. A 29 4 60

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Höchstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Kää. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTSZENTRALE

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

WIEN I, SEILERGASSE 6
(MATSCHAKERHOF)

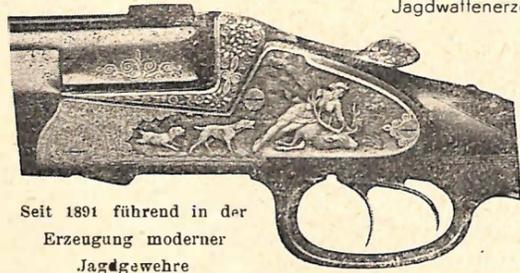
RAIFFEISENKASSEN, LAND-
WIRTSCHAFTLICHE GENOSSEN-
SCHAFTEN UND DEREN VER-
BÄNDE SIND IN IHR VEREINT

Ziegelei WÜRZBURGER

WELS

FERNRUF 30—54

BENEDIKT Winkler
Jagdwaffenerzeugung



Ferlach
Kärnten
Ruf 261

Seit 1891 führend in der
Erzeugung moderner
Jagdgewehre

Erstklassige Bockbüchslinten, Drillinge, Schrot-Doppelflinten, Büchslinten, Manserstützen, Pirsch-tutzen etc. — Durchführung sämtlicher Reparaturen: Zielfernrohrmontagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe, Kugel- und Schrotmunition **Solide Preise!**
Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit glattem Lauf S 270—
Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit gezogenem Lauf S 282—

Stoffe für Kleider, Wäsche
und Haushalt

seit 50 Jahren bei

C. NIEDERSÜSS
WELS
Ecke Ringstraße 16 / Schmidgasse 34

Sämaschinen

in drei verschiedenen Typen
Kunddüngerstreuer „Welsia“ und „Triumph“
- Hackmaschinen für Rüben und Getreide -
Salpeterstreuer - Getreideputzmühlen und
Windfegen - Wäscherollen, Abwaschapparate
und Abwaschkasten sowie

Motormäher „REFORM“
(geprüft durch die Bundesversuchsanstalt Wieselburg)

durch
REFORM-WERKE Bauer & Co.
Fabrik für haus- und landwirtschaftliche Maschinen
WELS (Oberösterreich)

A. JIRKO

Bau- und Turmspenglerei — Installationsunternehmen

WELS
GRIESKIRCHNERSTRASSE 35A — TEL. 2206

FRANZ PAMER
WELS

Stadtplatz 48 / Freyung 19 / Tel. 2139
Lagerhaus: Adlerhof 18

Hohl- und Flachglas-Großhandel, Glasdachziegel, Glasbausteine
Eigene Glaserei, Bauglaserei
Spiegel-Erzeugung, Glasschleiferei
Erzeugung von Spiegeln in allen Fassons für Möbel- u. Badezimmer
Marmorglasverkleidungen
Ausführung von Portalverglasungen und Inneneinrichtungen
Auto- und Windschutz-Scheiben

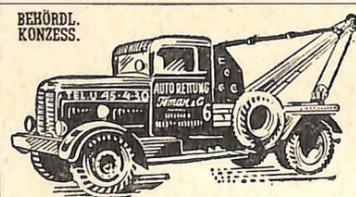
Adressenänderungen
bitten wir der
Verwaltung sofort
bekanntzugeben!

König
BACKPULVER
VANILLINZUCKER
mit den
Bilderrezepten!

PANTHER-TEIGWARE

EIN QUALITÄTSBEGRIFF

Fabriken: WIEN XIII, HIETZINGER HAUPTSTR. 62—64
Telephon A 53 504
MARIA ENZERSDORF, SCHLOSSGASSE 6
Mödling 721/8



AUTO
RETTUNG. HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGENSTRASSE 30
LAUFENDER DIENST

Reininghaus
Bier

CHEMISCHE FABRIK
WILHELM NEUBER A. G.

WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1
Telephon B 27 5 85
Telegrammadresse: Farbneuber Wien



Liefert seit 1865

Chemikalien und technische Drogen
für Industrie, Gewerbe und Handel
Direkte Europa- u. Übersee-Importe

METALLWARENFABRIK

Brüder Schneider A. G.

Wien VI, Bürgerspitalgasse 8
TELEPHON NR. A 32 2 52, A 35 1 97

Pokale / Plaketten / Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte
/ Massenartikel aller Art

Tel.-Adr.: Knopfschneider Wien
Bankkonto: Erste Osterreichische
Spar-Casse, Konto Nr. 817 335
Postsch.-Konto: Wien Nr. 115.264

50 Jahre
bestehende

WIENER UNIFORM- UND SPORTKLEIDERFABRIK

„HA-GRÄ“

HAUDEK & GRABL

WIEN

UNIFORMEN:
14, GURKGASSE 50
A 39 0 10

SPORTKLEIDER:
17, BERGSTEIGGASSE 1
A 25 0 39

Sporthaus STEINECK

Wien VII 62, Lerchenfelderstraße 79 - 81
Telefon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Vereinigte
Farben- und Lackfabriken

Finster, Mack & C^{IE}

Wels, O.-Ö.

*

Alle Anstrich-
mittel für Han-
del, Gewerbe
und Industrie
in erprobten
Qualitäten
(Schutzmarke
Flamucco)

SAMUM

die
althewährten Zigarettenhülsen
und Zigarettenpapiere

ÖSTERR. KUNSTSTOFFWERKE

WELS GES. M. B. H. WELS

FÜR JEDEN ZWECK
DEN PASSENDEN KUNSTSTOFF

VERTRIEB:
Wien XVI.
Haymerlegasse 34 Telefon: A 37 5 20



AUTO-GLAS-STELZL

WIEN VII, SEIDENGASSE 29
TEL: B 33 4 54, B 35 0 68 / TELEGRAMM: AUTOGLAS WIEN

Sämtliche Gläser für Polizei- und Gendarmerie-Fahrzeuge
Schnellster Post- und Bahnversand / Montage sofort



Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze
Große Ausgabe, Band XXXI:

Das österreichische POLIZEIRECHT

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen,
sowie einem Sachverzeichnis

I. Teil Polizeibehörden und Bundessicherheitsorgane

Herausgegeben von

Ministerialsekretär **Dr. Willibald Liehr**
Obermagistratsrat **Dr. Albert Markovics**
Bundesministerium für Inneres Bundeskanzleramt

80, XXX, 530 Seiten, Preis: Ganzleinen geb. S 54,-

Der soeben erschienene I. Teil des Polizeirechtes faßt den einschlägigen Rechtsstoff nach über zwei Jahrzehnten zum ersten Male wieder in einer Ausgabe zusammen. In dieser Zeit hat sich nicht nur eine **weltgehende Änderung in der Organisation des Sicherheitswesens**, sondern auch eine teilweise **Neugestaltung des materiellen Polizeirechtes** ergeben. Der vorliegende I. Teil behandelt die **Organisation und den Wirkungsbereich der Polizeibehörden und der Bundessicherheitsorgane**, enthält aber auch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen (Dienstpragmatik usw.) und das Amtshaftungsgesetz samt Durchführungsverordnung. Die vollständige Sammlung der derzeit in Geltung stehenden Vorschriften des Polizeirechtes ist daher ein unentbehrlicher Arbeits- und Nachschlagebehelf.

Zu beziehen
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16

SEIFENFABRIKEN KARL OTT

WR. NEUSTADT und JUDENBURG, Stmk.

Erzeugung von
Seifen und Waschmitteln aller Art

HEINRICH GEYRHOFER

KRAFTFAHRZEUG-REPARATURWERKSTÄTTE

WELS, Salzburgerstraße 28
Telephon 37 5 44

Offizielle „Puch“-Motorrad-
Reparatur-Werkstätte u.
„Zündapp“-Vertretung
Benzin — Öle — Fette



Schwingachse
Beiwagenbremse
WIEN XII-ARNDTSTRASSE 39 - TEL. A 32-2-34

JOSEF GORTANA

Inhaber: Josef Lehner und Carl Wagner

**EISEN-
GROSSHANDLUNG**

Wels, Stadtplatz 44

Telephon 2030

Gründungsjahr 1825

Bauträger
Betoneisen
Stabeisen
Hufeisen
Schrauben
Drahtstifte
Hufbeschlag
Werkzeuge
Herde und Öfen
Haus- u. Küchen-
geräte
Landwirtschafts-
geräte

Josef Orasche

PRÄZISIONSBÜCHSENMACHER

Absolvent der Fachschule
für Gewehrindustrie in Ferlach

FERLACH
LASTENSTRASSE 5, TEL. 388

Erzeugung aller Art
von Jagdwaffen
Spezialanfertigung
Reparaturen
Fernrohrmontagen
Jagdfeldstecher
Jagdmunition



VINZENZ BAUER

Inhaber: Franz Bauer

EISEN-, KOHLEN- UND WAFFEN-HANDLUNG

GMUNDEN, O.-Ö. Theatergasse 11, Fernruf Nr. 519

Seit über 50 Jahren

DIE GUTEN **Beza-Möbel**

Tischlerei und Ausstellungen:

VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

Günstige Zahlungsbedingungen

Nur Qualitätsmöbel!

Feuerschutz durch



Primus

HANDFEUERLÖSCHER

ING. MAGG & CO.

G. m. b. H.

WIEN VI, MOLLARDGASSE 69

TEL. B 26 2 61, B 24 007

"Dahlen"

Likörfabrik

Weinkellerei

Fruchtsaftpresserei

Wr. Neustadt — Wien

50 Jahre Elektrizitätswerke Wels A. G.

Wasserkraftwerk - Jahres-
erzeugung 25 Mill. KWH

Installationsabteilung:

Ausführung sämtlicher
Haus-, Gewerbe- und In-
dustrie-Installationen

Verkaufsgeschäft am Kaiser Josef-Platz

Verkauf von Beleuchtungs-
körpern, Heiz- und Koch-
geräten, Elektro-Haushal-
tungsgeräten, Elektromo-
toren, Elektropumpen u. a.

Gaswerk Wels

Gas-Installationen für
Heiz- und Kochzwecke;
Koks- und Teerverkauf

STADLBAUER & SOHN

Baustoffgroßhandlung, Beton- und Kunststeinwerk

HOLZ EISEN FARBEN LACKE ABFALLSTOFFE

WELS Dr.-Groß-Strasse 1, Ruf 34 45 Serie
LINZ Gaumberg 9, Ruf: 2 23 62 u. 3 84 32
SALZBURG Markus-Sittikus-Strasse 15, Ruf: 73 55
WIEN III Arsenal, Ruf: U 43 2 07 u. U 43 2 79
GRAZ Dietrichstein-Platz 10, Ruf: 61 17
INNSBRUCK Maria-Theresien-Strasse 21, Ruf: 46 49

BATTERIE- FABRIK

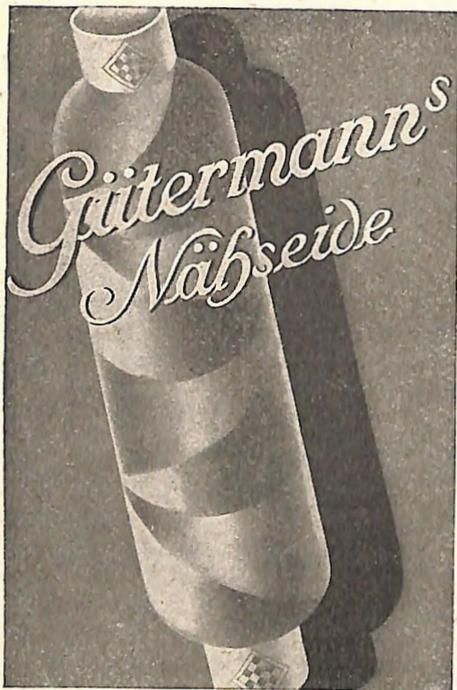
JOHANN PROKOSCH

WIEN XIV, CUMBERLANDSTRASSE 27
FERNRUF A 51 4 36

CARL SIEGL & CO.

GRÜNDUNGSJAHR 1835

EISEN, EISENWAREN UND LANDMASCHINENHANDLUNG / EISENWARENGROSSHANDLUNG
WIENER-NEUSTADT, HAUPTPLATZ 11/12 / RUF 173



TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 / TEL. B 30 5 85, B 36 307

*Bisher hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen*

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung gegen zinsfreie
Zahlungserleichterung / Kaufanweisungen können bei allen Ver-
trauensleuten der Gewerkschaften behoben werden.

Hoch- und Tiefbau-Unternehmung

Friedrich Wohlmeyer & Co.

Inhaber: Baumeister J. RAAB

ST. PÖLTEN

Hötzendorferstraße 5

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

III., Landstr. Hauptstr. 88-90

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen